


recherchiert von: **in der Datenbank Bayern-Recht** am 02.03.2009

Normgeber:	Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen	Quelle:	
Aktenzeichen:	52b-4505.2-001/95	Gliederungs-Nr:	7531-UG
Erlassdatum:	01.11.1999	Fundstelle:	AIIMBI 1999, 870
Fassung vom:	12.04.2002		
Gültig ab:	29.04.2002		

Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts - VwVBayWG -

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- I. Gewässer und ihre Einteilung
 1. Sachlicher Geltungsbereich
 2. Einteilung der oberirdischen Gewässer
- II. Eigentum an den Gewässern
 4. Gewässereigentum und Duldungspflicht
 5. Eigentum an Gewässern erster Ordnung
 6. Eigentumsgrenzen der Gewässer und Grenzen der Gebietskörperschaften und des Staats
 12. Uferlinie
- III. Benutzung der Gewässer, Gewässerschutz
 15. Benutzungsbedingungen und Auflagen
 - 17a. Beschränkte Erlaubnis im vereinfachten Verfahren
 27. Schiffbare Gewässer (Art. 27 Abs. 1 Satz 1) sind
 31. Festgesetzte Wasserhöhe
 33. Erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers
 34. Erdaufschlüsse
 35. Wasserschutzgebiete
 37. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 39. Staatliche Anerkennung von Heilquellen
 40. Heilquellenschutz
 - 41g. Gewässerschutzbeauftragter
- IV. Unterhaltung und Ausbau
 42. Unterhaltungspflicht
 43. Unterhaltungslast
 45. Ersatzvornahme für Unterhaltungsmaßnahmen
 48. Festsetzung der Kostenbeiträge, Kostenvorschüsse und des Kostenersatzes
 51. Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung
 54. Ausbaupflicht
 57. Kosten des Ausbaus, Vorteilsausgleich, Anwendung anderer Vorschriften über die Unterhaltung
 58. Planfeststellung, Plangenehmigung
- V. Anlagen in oder an Gewässern, Sicherung des Wasserabflusses
 59. Genehmigung und Unterhaltung von Anlagen
 - 59a. Beschneigungsanlagen
 64. Verpflichtungen der Anlieger
 66. Verpflichtungen der Gemeinden
- VI. Gewässeraufsicht, gewässerkundliches Messwesen, wasserwirtschaftliche Planung

- 68. Gewässeraufsicht (GewA)
- 69. Bauabnahme
- 70. Eigenüberwachung
- 71. Besondere Pflichten im Interesse der tGewA

IX. Zuständigkeit und Verfahren

- 75. Sachliche und örtliche Zuständigkeit
- 77. Verfahren zum Erlass des Wasserrechtsbescheids
- 79. Vorbescheid für Standort und beabsichtigtes System kommunaler Kläranlagen
- 80. Wasserrechtliche Entscheidungen
- 83. Verfahren für die Planfeststellung, für die Bewilligung, für die Erlaubnisse nach Art. 16 und nach § 7 Abs. 1 Satz 2 WHG sowie für die Genehmigungen nach § 19a WHG und Art. 59a
- 85. Erlass von Rechtsverordnungen

7531-UG

**Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wasserrechts
- VwVBayWG -**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für
Landesentwicklung und Umweltfragen**

**vom 1. November 1999 Az.: 52b-4505.2-001/95,
geändert durch Bekanntmachung vom 12. April 2002 (AllMBl S. 234)**

Für den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes sowie der hierauf beruhenden Verordnungen werden nachfolgende Verwaltungsvorschriften erlassen. Sie ersetzen die Bek vom 29. September 1981 (MABl S. 587), zuletzt geändert am 4. Dezember 1995 (AllMBl S. 1000) und die noch nicht aufgehobenen Teile der nicht veröffentlichten Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes vom 16. Dezember 1969 Az.: IV R3-9303 a 206. Die VwVBayWG werden nach der Artikelfolge des Bayerischen Wassergesetzes gegliedert und entsprechend zitiert (z. B. Nr. 75.1 VwVBayWG).

Vorbemerkung

Das Wasser ist eine der wichtigsten Lebensgrundlagen. Es ist für den Menschen, für Tier- und Pflanzenwelt unentbehrlich. Im ständigen Kreislauf stellt es die Natur bereit. Jeder Angehörige der öffentlichen Verwaltung, der mit dem Vollzug des Wasserrechts befasst ist, muss sich stets bewusst sein, dass die Gewässer als lebenswichtiges Gut „dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen und vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen unterbleiben“ müssen (§ 1a Abs. 1 Satz 2 WHG). Weil der Wasserschatz nicht beliebig genutzt und nicht vermehrt werden kann, muss er nachhaltig geschützt und bewirtschaftet werden, damit die heutigen Bedürfnisse befriedigt werden können, ohne die der künftigen Generationen zu gefährden. Eine nachhaltige Wasserwirtschaft ist unter Anwendung des Vorsorge-, Verursacher- und Kooperationsprinzips zu verwirklichen. Soweit auf Grund der gesetzlichen Vorschriften nach dem pflichtgemäßen Ermessen entschieden werden kann, ist auch die wasserwirtschaftlich günstigste Lösung zu wählen; Einzelinteressen haben grundsätzlich hinter den höheren Belangen des Gemeinwohls zurückzustehen.

Die wasserrechtlichen Verfahren sind ausgewogen, bürgernah und zügig durchzuführen und in angemessener Frist abzuschließen.

Ein ordnungsgemäßer wasserrechtlicher Vollzug erfordert es, dass vor Abschluss der vorgeschriebenen Verfahren keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden. Einem unzulässigen Baubeginn ist daher entgegenzutreten. Die Notwendigkeit, die wasserrechtlichen Vorschriften zu beachten, wird durch ihre Straf- und Bußgeldbewehrung unterstrichen.

Verwendete Abkürzungen

AbmG	=	Gesetz über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz), BayRS 219-2-F
AGBGB	=	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze, BayRS 400-1-J
AtG	=	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz), BGBl III 751-1
BauGB	=	Baugesetzbuch, BGBl III 213-1
BauPrüfV	=	Verordnung über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen (Bautechnische Prüfungsverordnung), BayRS 2132-1-11-I
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
BWaStr	=	Bundeswasserstraße(n)
BayBO	=	Bayerische Bauordnung, BayRS 2132-1-I
BayStrWG	=	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, BayRS 91-1-I
BayVwVfG	=	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, BayRS 2010-1-I
Bek	=	Bekanntmachung
BImSchG	=	Bundes-Immissionsschutzgesetz, BGBl III 2129-8
4. BImSchV	=	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen), BGBl III 2129-8-1-4-2
EG-Öko-Audit	=	EG-Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. Nr. L 168/1, L 203/17)
FStrG	=	Bundesfernstraßengesetz, BGBl III 911-1
GAB	=	Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH
GemBek	=	Gemeinsame Bekanntmachung
Gew I	=	Gewässer 1. Ordnung
Gew II	=	Gewässer 2. Ordnung
Gew III	=	Gewässer 3. Ordnung
GewA	=	Gewässeraufsicht
GLA	=	Bayerisches Geologisches Landesamt ¹
GO	=	Gemeindeordnung über den Freistaat Bayern, BayRS 2020-1-1-I
GUWGebO	=	Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Geologischen Landesamts, des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz ¹ und von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft, BayRS 2013-2-6-U ²
GrKrV	=	Verordnung über die Aufgaben der Großen Kreisstädte, BayRS 2020-1-1-3-I
INFO-WAS	=	Informationssystem Wasserwirtschaft
KG	=	Kostengesetz, BayRS 2013-1-1-F
KVB	=	Kreisverwaltungsbehörde(n)

LfU	=	Bayerisches Landesamt für Umwelt
LfW	=	Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft ¹
LRA	=	Landratsamt
LStVG	=	Landesstraf- und Verordnungsgesetz, BayRS 2011-2-I
PSW	=	anerkannte private Sachverständige der Wasserwirtschaft
SchBek	=	Schiffahrtsbekanntmachung vom 18. August 1984 (MABI S. 731)
SchO	=	Verordnung für die Schifffahrt auf den bayerischen Gewässern (Schiffahrtsordnung), BayRS 95-5-W
Slg-LfW	=	Sammlung von Schreiben und Merkblättern des Bayerischen Landesamts für Wasserwirtschaft ¹
StMAS	=	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit ³
StMLU		Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen ⁴
StMWVT	=	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie ⁵
StVO	=	Straßenverkehrs-Ordnung, BGBl III 9233-1
tGewA	=	technische Gewässeraufsicht
VAwS	=	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung), BayRS 753-1-4-1-U ²
VbF	=	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, BGBl III
VPSW	=	Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft, BayRS 753-1-14-U ²
VVAwS	=	Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Anlagenverordnung vom 22. Januar 1997 (MABI S. 149 ff.)
VwZVG	=	Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz, BayRS 2010-2-I
WaStrG	=	Bundeswasserstraßengesetz, BGBl III 940-9
WHG	=	Wasserhaushaltsgesetz, BGBl III 753-1
WNGeBO	=	Verordnung über die Gebühren für die Nutzung staatseigener Gewässer, BayRS 753-1-2-U ²
WPBV	=	Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren, BayRS 753-1-6-U ²
WWA	=	Wasserwirtschaftsamt (Wasserwirtschaftsämtter, Straßen- und Wasserbauamt Pfarrkirchen)
ZPO	=	Zivilprozessordnung, BGBl III 310-4
ZustVBau	=	Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen, BayRS 2130-3-I
ZVG	=	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, BGBl III 310-14

Hinweis:

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen⁴ zum Vollzug des Wasserrechts wird im Internet unter der Adresse www.bayern.de/stmugv/wasser/vwvbaywg.pdf zur Verfügung gestellt.

I. Gewässer und ihre Einteilung

1. Sachlicher Geltungsbereich

1.1 Wasserwirtschaftlich untergeordnete Bedeutung

Ob Be- oder Entwässerungsgräben, Teiche oder Weiher von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind, richtet sich – gegebenenfalls unter Beachtung von Verknüpfungen mit anderen Gewässern und von Graben-, Teich- oder Weihersystemen – insbesondere nach ihrem bestehenden ökologischen Wert, ihren Wirkungen auf den Wasserhaushalt und ihren Nutzungen.

1.1.1 Eine untergeordnete Bedeutung liegt nicht vor, wenn sie der Einleitung von häuslichem oder gewerblichem Abwasser dienen.

1.1.2 Eine untergeordnete Bedeutung liegt in der Regel nicht mehr vor, wenn

1.1.2.1 sie ein Einzugsgebiet von mehr als 50 ha aufweisen,

1.1.2.2 das Gewässerbett von Be- oder Entwässerungsgräben, erosionsgefährdet ist, oder eine Gefahr für Unterlieger (z. B. bei Hochwasser) gegeben ist,

1.1.2.3 sie für die Funktionsfähigkeit von Lebensräumen von Pflanzen oder Tieren von Gewicht sind.

Im Zweifel ist eine Äußerung des WWA zur Frage der wasserwirtschaftlichen Bedeutung einzuholen.

2. Einteilung der oberirdischen Gewässer

2.1 Die amtlichen Gewässernamen sind im „Verzeichnis der Bach- und Flussgebiete in Bayern“ und im „Verzeichnis der Seen in Bayern“, bearbeitet und herausgegeben vom LfW¹, festgehalten.

Wird ein neues Gewässer geschaffen oder ist es aus anderen Gründen neu oder anders zu benennen, so sind die Namensvorschläge mit einem Übersichtslageplan der entscheidenden Behörde vorzulegen.

2.2 Gew II und III sowie Wasserspeicher werden nach Anhörung der KVB und der Gemeinden von der Regierung, Gew III werden nach Anhörung der Gemeinden und des WWA von der KVB neu oder anders benannt. Sind hierbei mehrere Behörden zuständig, so entscheidet die Behörde, in deren Bereich der größte Anteil des Gewässers liegt; die anderen betroffenen Behörden sind zu hören.

2.3 Werden in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz Gew III neu geschaffen oder verändert und ist deshalb eine Neu- oder Umbenennung erforderlich, so geschieht das nach Anhörung des WWA im Flurbereinigungsplan. Die Direktion für ländliche Entwicklung hört vor der Neu- oder Umbenennung die KVB.

2.4 Neu- und Umbenennungen von Gewässern

durch die Regierung

werden im Amtsblatt der Regierung

durch die KVB

werden in deren Amtsblatt

veröffentlicht.

Erfolgt die Neu- oder Umbenennung von Gew III im Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz, genügt die öffentliche Bek der Benennung im Flurbereinigungsplan.

- 2.5 Jede Neu- oder Umbenennung eines Gewässers ist von der entscheidenden Behörde dem LfW¹ zur Fortführung der Verzeichnisse nach Nr. 2.1 und dem Bayerischen Landesvermessungsamt, München, mitzuteilen; ein Übersichtslageplan, in dem das neu oder anders benannte Gewässer kenntlich gemacht ist, ist beizufügen.

II.

Eigentum an den Gewässern

4. Gewässereigentum und Duldungspflicht

4.1 Grundstücksverzeichnis

Die WWA führen ein Grundstücksverzeichnis

4.1.1 über alle von ihnen verwalteten staatseigenen Gewässergrundstücke,

4.1.2 über alle sonstigen von ihnen verwalteten staatseigenen Grundstücke,

4.1.3 über alle Grundstücke im Eigentum Dritter, an denen zugunsten des Freistaats Bayern für wasserwirtschaftliche Zwecke eine Dienstbarkeit oder Reallast bestellt ist,

4.1.4 über alle sonstigen nicht staatseigenen Gewässergrundstücke der Gew I, Gew II und der ausgebauten Wildbäche.

4.2 Bedingungen und Auflagen im Interesse des Gewässereigentümers

4.2.1 Der Eigentümer eines Gewässers hat dessen Benutzung durch einen Dritten im Rahmen einer nach § 7 WHG in Verbindung mit Art. 16 oder 17 erteilten Erlaubnis oder nach § 8 WHG erteilten Bewilligung zu dulden, Art. 4 Abs. 2 Satz 1. Die Duldungspflicht

des Gewässereigentümers erstreckt sich damit nur auf wasserrechtliche Gestattungen für Gewässerbenutzungen im Sinn des § 3 WHG.

- 4.2.2 Art, Ausmaß, Umfang und Dauer der Duldungspflicht des Gewässereigentümers (Art. 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2) sind durch Bedingungen und Auflagen im Bescheid über die erteilte Bewilligung oder Erlaubnis festzulegen.

Alternativ kann hierzu in der jeweiligen Gestattung eine Bedingung aufgenommen werden, mit der der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zur Wirksamkeitsvoraussetzung der Bewilligung oder der Erlaubnis gemacht wird. Ist zwischen dem Unternehmer und dem Gewässereigentümer eine Vereinbarung getroffen worden, so ist diese als Bedingung für die Wirksamkeit der Gestattung in den jeweiligen Bescheid aufzunehmen. Auf den Abschluss einer derartigen Vereinbarung empfiehlt es sich vor Erlass der Gestattung hinzuwirken.

Wegen der Höhe des Entgelts soll die KVB darauf hinwirken, dass sich Unternehmer und Gewässereigentümer gütlich einigen.

Für die Festsetzung des Entgelts nach Art. 4 Abs. 2 Satz 3 ist die KVB an den Antrag des Gewässereigentümers gebunden, es sei denn, die geforderte Höhe des Entgelts steht in einem offensichtlich groben Missverhältnis zur Duldungspflicht des Gewässereigentümers.

- 4.2.3 Für Wasserkraftnutzungen über 500 kW mittlere Leistung sind Heimfall- und Haftungsfreistellungsbedingungen aufzunehmen.

- 4.3 Benutzung staatseigener Landgrundstücke im Zusammenhang mit Gewässerbenutzungen

Erfordert es die beabsichtigte Gewässerbenutzung, dass auch staatseigene Landgrundstücke benutzt werden, so ist hierfür eine vertragliche Regelung notwendig.

- 4.4 Festsetzung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung staatseigener Gewässer

- 4.4.1 Die Festsetzung von Gebühren für die Benutzung staatseigener Gewässer richtet sich nach der WNGebO. Danach sind nur für die der Wasserkraftnutzung dienenden Gewässerbenutzungen (Aufstauen, Absenken, Ableiten und Einleiten von Wasser) Gebühren zu erheben, wenn die mittlere Leistung 1 100 kW übersteigt. Wasserkraftnutzungen mit einer geringeren Ausbauleistung sind gebührenfrei. Andere Gewässerbenutzungen sind nicht gebührenpflichtig; wegen der möglichen Erhebung eines Entgelts, vgl. Nr. 4.4.4.

Können die Bemessungsgrundlagen für den Gebührenbescheid nicht aus den Unterlagen für das wasserrechtliche Verfahren oder den Gutachten der amtlichen Sachverständigen entnommen werden, so ist hierzu das WWA zu hören.

4.4.2 Ist der Rechtsträger der Behörde, welche die Gebühr festsetzt, zugleich Gebührenschuldner, so ist die Gebührenberechnung der Regierung zur Zustimmung vorzulegen.

4.4.3 Die Gebührenfestsetzung soll mit der Bewilligung oder der Erlaubnis verbunden werden. Im Bescheid ist dabei über die Gebührenfestsetzung ein gesonderter Ausspruch zu treffen. Für die Gebührenfestsetzung sind Kosten nicht zu erheben (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG). Die Behörde, die den Gebührenbescheid erlässt, übersendet eine Ausfertigung des Bescheids der Staatsoberkasse (§ 7 Satz 1 WNGebO).

4.4.4 Festsetzung von Entgelten

Ein Antrag auf Entgelt ist, soweit nicht eine Regelung des Entgelts in einer Vereinbarung getroffen wird, von der das Gewässer verwaltenden Behörde zu stellen. Ein Entgelt wird nur für folgende Gewässerbenutzungen an staatseigenen Gewässern erhoben:

- Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern zu Kühlzwecken,
- Einleiten von Kühlwasser in oberirdische Gewässer.

Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den jeweils durch gesondertes Rundschreiben des StMLU⁴ festgelegten Sätzen. Ein Entgelt ist nicht zu erheben, wenn die Höhe einen jährlichen Betrag von 50 € nicht übersteigt. Die privatrechtliche Entgeltvereinbarung mit der gewässerverwaltenden Stelle bleibt unberührt.

4.5 Privatrechtliche Entgeltvereinbarungen gewässerverwaltender Stellen außerhalb des Geschäftsbereichs der Obersten Wasserbehörde werden durch diese Verwaltungsvorschrift nicht erfasst.

4.6 Für Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach Art. 27 Abs. 4 beziehungsweise Art. 59 ist der Gewässereigentümer nach Art. 13, 28 BayVwVfG zu beteiligen. Zum Schutz der von ihm geltend gemachten Belange können Auflagen und Bedingungen festgesetzt werden (Art. 27 Abs. 4 Satz 3 beziehungsweise Art. 59 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2). Soweit der Gewässereigentümer der Erteilung einer Genehmigung nicht zustimmt, kann allenfalls unter der Voraussetzung des Art. 72, soweit keine besonderen Rechtstitel vorliegen, zugunsten des Antragstellers entschieden werden.

5. **Eigentum an Gewässern erster Ordnung**

5.1 Soweit das Eigentum an Gew I einem anderen als dem Bund oder dem Freistaat Bayern zusteht, kann das Eigentum nach den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen und den verfügbaren Haushaltsmitteln für den Freistaat Bayern vertraglich oder nach Art. 5 erworben werden.

5.2 Bei dem Entgelt für den Erwerb oder der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist zu berücksichtigen, dass die Möglichkeit entfällt, vom bisherigen Eigentümer zu den Unterhaltungskosten Beiträge nach Art. 47 Abs. 2 Nr. 1 zu erheben.

6. Eigentumsgrenzen der Gewässer und Grenzen der Gebietskörperschaften und des Staats

6.1 Aus der Änderung der Grundstücksgrenzen durch Änderung des Gewässers folgt für die Grenzen der Gebietskörperschaften:

Nach Art. 10 Abs. 1 der GO bildet die Gesamtheit der zu einer Gemeinde gehörenden Grundstücke das Gemeindegebiet. Ändern sich nach Art. 6 Abs. 2, 7 bis 13 die Grenzen der Grundstücke, welche die Gemeindegrenze bilden, so ändert sich damit auch die Gemeindegrenze. Das Gleiche gilt für die Änderung der Grenzen der Landkreise (Art. 7 LKrO) und Bezirke (Art. 7 BezO).

6.2 Die im oder am Gewässer verlaufenden Staatsgrenzen werden von den Art. 6 Abs. 2 und 7 bis 13 nicht berührt. Die insoweit bestehenden Staatsverträge sind zu beachten.

6.3 Bei Überflutungen, Verlandungen, Gewässerbettveränderungen und Uferabbrissen (Art. 7 ff.) ist gewässeraufsichtlich zu prüfen, ob sich dadurch das Gewässer nachteilig verändert hat oder dies zu einer Gefährdung von zu schützenden Objekten führt. Wenn nötig, ist gegenüber dem Unterhaltungspflichtigen anzuordnen (Art. 68 Abs. 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 WHG, Art. 42), dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird.

12. Uferlinie

12.1 Die Uferlinie wird von Amts wegen oder auf Antrag desjenigen festgestellt, der ein berechtigtes Interesse an der Feststellung glaubhaft macht (z. B. mehrere beteiligte Grundstückseigentümer, der Träger der Unterhaltungslast).

12.2 Von Amts wegen soll die Uferlinie insbesondere festgestellt werden, wenn

12.2.1 der Freistaat Bayern das Eigentum an Gew I nach Art. 5 in Anspruch nehmen will,

12.2.2 durch einen Ausbau oder eine Benutzung des Gewässers sich die Uferlinie wesentlich ändert und die Uferlinie die Grenze des Gewässergrundstücks wird,

12.2.3 durch natürliche Veränderungen (Art. 7 Abs. 1 und 3, Art. 8 und 11) an staatlichen Grundstücken ein wesentlicher Flächenzuwachs eintritt, der ohne Feststellung der Uferlinie nicht hinreichend gesichert wäre.

12.3 Die nach der WPBV notwendigen Unterlagen sind vorzulegen:

- 12.3.1 wenn die Uferlinie von Amts wegen festzustellen ist,
 - 12.3.1.1 für Gew I und Gew II: vom WWA,
 - 12.3.1.2 für Gew III: vom Träger der Unterhaltungslast,
 - 12.3.1.3 abweichend von Nrn. 12.3.1.1 und 12.3.1.2 in den Fällen der Nr. 12.2.2 vom Unternehmer des Ausbaus oder der Gewässerbenutzung;
- 12.3.2 wenn die Uferlinie auf Antrag festgestellt werden soll: vom Antragsteller.
- 12.4 Das WWA arbeitet mit dem Vermessungsamt bei der Festsetzung der Uferlinie zusammen.
- 12.5 Nach Unanfechtbarkeit des Bescheids über die Uferlinienfeststellung beantragt die KVB beim Vermessungsamt, dass die Uferlinie aufgemessen wird. Soweit nötig, ist die Uferlinie durch das WWA durch dauerhafte Merkzeichen (Metallpflocke, behauene Steine) kenntlich zu machen. Die Vermessung und das Setzen der dauerhaften Merkzeichen sind zu verbinden. Das Vermessungsamt benachrichtigt das Grundbuchamt zur Berichtigung des Grundbuchs.
- 12.6 Die Kosten des Verfahrens trägt
 - 12.6.1 wenn die Uferlinie von Amts wegen festzustellen ist,
 - 12.6.1.1 auf Grund natürlicher Veränderungen: der Träger der Unterhaltungslast,
 - 12.6.1.2 auf Grund künstlicher Veränderungen: der Unternehmer des Ausbaus oder Gewässerbenutzung, welche die Veränderung bewirkt haben,
 - 12.6.2 wenn die Uferlinie auf Antrag festgestellt wird, der Antragsteller.
- 12.7 Für die Kosten der Vermessung gilt Nr. 12.6 entsprechend.
- 12.8 Eine Abmarkungspflicht für die Uferlinie besteht nicht (Art. 6 Nr. 3 AbmG).

III.

Benutzung der Gewässer, Gewässerschutz

15. Benutzungsbedingungen und Auflagen

- 15.1 Auflagen für Gewässerbenutzungen zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung, der Grundwasseranreicherung oder zu Heilzwecken wegen der Errichtung des Schutzgebiets

Im Erlaubnis- oder Bewilligungsbescheid sind dem Unternehmer auch die zur Sicherung des Schutzgebiets erforderlichen Maßnahmen – etwa Erwerb und Einzäunung des Fassungsbereichs, Kenntlichmachung der Grenzen des Schutzgebiets durch Hinweiszeichen (vgl. Hinweisblatt des LfW¹, Slg-LfW¹ Teil 1 Nr. 1.5-2 in der jeweils gültigen Fassung), Vorfeldmessstellen, Abhilfemaßnahmen bei Bestandsrisiken – aufzuerlegen. Kann die Auflage im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheids noch nicht ausreichend genau festgelegt werden, so ist ein Auflagenvorbehalt aufzunehmen.

15.2 Rechtsnachfolge

Für den Übergang einer Bewilligung oder Erlaubnis auf den Rechtsnachfolger, ausgenommen für den Übergang kraft gesetzlicher Erbfolge, ist die Zustimmung der KVB, soweit sie zuständig ist, vorzubehalten. Der Zustimmungsvorbehalt kann gegenüber Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts entfallen. Vor Erteilung der Zustimmung ist zu prüfen, ob Benutzungsbedingungen oder Auflagen geändert oder ergänzt werden müssen oder eine Sicherheitsleistung nach Art. 82 verlangt werden muss.

17a. Beschränkte Erlaubnis im vereinfachten Verfahren

17a.1.1 Die Antragsunterlagen nach Art. 17a Abs. 1 Satz 2 müssen so beschaffen sein, dass auch eine beschränkte Erlaubnis durch Fiktion nach Art. 17a Abs. 2 Satz 1 inhaltlich hinreichend bestimmt ist. Insoweit soll auf die Vorlage vollständiger Unterlagen (vgl. Nr. 77.2) und eines Lageplans mit Eintragung der Gewässerbenutzungsanlagen hingewirkt werden.

17a.1.2 Im Verwaltungsverfahren ist zwingend die Vorlage eines Gutachtens eines privaten Sachverständigen nach Art. 78 in den Fällen des Art. 17a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschrieben. Damit ist ausgeschlossen, dass die fachkundige Stelle als Gutachter im vereinfachten Verfahren zur Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis auftritt.

17a.2 Nutzungsbereiche nach Art. 17a Abs. 1.

17a.2.1 Für die in Art. 17a Abs. 1 Satz 1 genannten Benutzungstatbestände ist eine Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zwingend vorgeschrieben. Soweit die Voraussetzungen des Art. 17a Abs. 1 nicht vorliegen, können diese erlaubnispflichtigen Benutzungen nur nach Art. 17, gegebenenfalls Art. 16 erlaubt werden.

17a.2.2 „Ähnliche Schmutzwasser“ im Sinn des Art. 17a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 können in Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Kleingewerbe u. Ä. anfallen.

17a.2.3 Das bezeichnete Gebiet nach Art. 17a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 b, 1. Tiert muss hinreichend bestimmt sein. An die Stelle einer parzellenmäßigen Abgrenzung der vom Gebiet erfassten Grundstücke kann auch die Bezeichnung des Einzugsgebiets des oberirdischen Gewässers, in das das Abwasser eingeleitet werden soll, oder die Bezeichnung der Ortschaft treten, wenn das bezeichnete Gebiet die gesamte Ortschaft

erfassen soll. Diese Gebiete sind, soweit noch nicht beziehungsweise nicht im erforderlichen Umfang geschehen, auszuweisen.

- 17a.2.4 Art. 17a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 umfasst bei einer Bauwasserhaltung alle hierbei erfüllten Benutzungstatbestände. Art. 17a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 findet auch Anwendung, wenn das Wiedereinleiten des Grundwassers in ein oberirdisches Gewässer in einem den erlaubnisfreien Umfang nach § 23 WHG in Verbindung mit Art. 21 überschreitenden Umfang oder über einen Regenwasserkanal in eine kommunale Entwässerungsanlage erfolgt. Die Ableitung in Misch- oder Schmutzwasserkanäle ist nicht ordnungsgemäß, der Eintritt der Fiktion ist zu verhindern. Die Fiktion ist zu verhindern, wenn die Gewässerbenutzung im Einflussbereich einer Grundwasserverunreinigung oder Bodenbelastung im Sinn des Art. 68a Abs. 1 Satz 1 liegt. In diesem Fall ist die Erlaubnisfähigkeit der Gewässerbenutzung im Rahmen eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens zu prüfen.
- 17a.2.5 Von einer ordnungsgemäßen Brunnenregeneration kann ausgegangen werden, wenn die Anforderungen des Merkblattes des LfW¹, Slg-LfW¹ Teil 1 Nr. 1.6-4 (jeweils neuester Stand) erfüllt sind.
- 17a.2.6 Bei Art. 17a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 findet Nr. 17a.2.4 Satz 2 entsprechende Anwendung, Nr. 33.2 bleibt unberührt.
- 17a.2.7 Ist in den Fällen des Art. 17a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3, 5 oder 6 eine Wiedereinleitung in das Grundwassers unmöglich oder liegt darin ein unzumutbarer Aufwand, ist die Wiedereinleitung des Grundwassers in ein oberirdisches Gewässer im vereinfachten Verfahren zu gestatten. Ein unzumutbarer Aufwand ist bei Art. 17a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 anzunehmen, wenn die Anlage eines entsprechenden Schachtbrunnens zur gesamten Gewässerbenutzung außer Verhältnis steht. Dies ist insbesondere bei kurzfristigen Gewässerbenutzungen, z. B. nicht länger als drei Monate, oder bei geringen Entnahmemengen der Fall. Von geringen Entnahmemengen ist auszugehen, wenn auf Grund der Benutzung keine großflächige Grundwasserabsenkung und kein nachteiliger Einfluss auf Oberflächengewässer zu erwarten ist.
- 17a.2.8 Soweit die Einleitung des geförderten Grundwassers in ein oberirdisches Gewässer gemeingebrauchlich im Sinn des Art. 21 Abs. 1 Nr. 1 erfolgt, hat dies der Antragsteller zu begründen (Art. 17a Abs. 1 Satz 3). Liegen derartige Angaben nicht vor, prüft die KVB bei Erteilung der Erlaubnis, ob eine gemeingebrauchliche Benutzung gegeben sein kann. Das Ergebnis der Überprüfung ist auf dem Antrag zu vermerken.
- 17a.3 Erlaubnis durch Fiktion
- 17a.3.1 Die Fiktionsfrist (Art. 17a Abs. 2 Satz 1) beginnt erst, wenn der Antrag nach Art. 17a mit den erforderlichen Unterlagen nach Abs. 1 Satz 2 bei der KVB/Bergamt vollständig und prüfbar vorliegt. Der Antragsteller ist unverzüglich auf das Fehlen beziehungsweise die Unvollständigkeit unter Aufzeigen des Nichtbeginns des Fristablaufs hinzuweisen.

- 17a.3.2 Die Erlaubnis durch Fiktion ist eine Amtshandlung nach Art. 1 Abs. 1 Satz 2 KG. Der Antragsteller ist vom Eintritt der Fiktion zu verständigen.
- 17a.3.3 Die KVB informiert das WWA fortlaufend über den Eintritt der Fiktion in geeigneter Weise (Mitteilungspflicht), etwa durch Übersendung der Mitteilung nach Art. 17a Abs. 2 Satz 3 oder Übersendung einer Mehrfertigung der Antragsunterlagen.

27. Schiffbare Gewässer (Art. 27 Abs. 1 Satz 1) sind

- 27.1 die BWaStr (vgl. § 5 WaStrG):
- 27.1.1 der Main von der Staatsgrenze gegen Hessen bis zur Eisenbahnbrücke bei Hallstadt, Lkr Bamberg (Main-km 396,5),
- 27.1.2 die Regnitz von der Mündung in den Main bis zur Abzweigung der Kanalstrecke (Nr. 27.4) – unterer Vorhafen der Schleuse Bamberg – aus dem rechten Regnitzarm,
- 27.1.3 die Kanalstrecke von der Abzweigung des unteren Vorhafens der Schleuse Bamberg aus dem rechten Regnitzarm bis zur Abzweigung aus der kanalisierten Regnitz bei Neuses,
- 27.1.4 die kanalisierte Regnitz von der Abzweigung der Kanalstrecke nach Nr. 27.4 bis zur Einmündung des Stillwasserkanals bei Hausen,
- 27.1.5 die Kanalstrecke von der Einmündung des Stillwasserkanals in die kanalisierte Regnitz bei Hausen bis zur Einfahrt in die seitlichen Becken des Hafens Nürnberg (Kanalkilometer 72,40),
- 27.1.6 die Kanalstrecke von der Einfahrt in die seitlichen Becken des Hafens Nürnberg bis zur Einmündung in die ausgebaute Altmühl bei Dietfurt,
- 27.1.7 die ausgebaute Altmühl 90 m oberhalb des Wehres Dietfurt bis zur Mündung in die ausgebaute Donau bei Kelheim,
- 27.1.8 die Donau von der Einmündung der ausgebauten Altmühl bei Kelheim bis zur Staatsgrenze gegen Österreich,
- 27.2 auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen (Art. 27 Abs. 6) der Bodensee.

31. Festgesetzte Wasserhöhe

- 31.1 Das WWA äußert sich zur Frage der Notwendigkeit, Zahl und Ausstattung von Höhenmaßen und Pegeln in seinem Gutachten über die beantragte Gewässerbenutzung. Auf Art. 70 Abs. 1 Satz 2 wird hingewiesen.

31.2 Die KVB soll im Einvernehmen mit dem WWA darauf verzichten, dass ein Höhenmaß oder Pegel aufgestellt wird, wenn

31.2.1 bei Höhenmaßen kein öffentliches Interesse an der Einhaltung einer bestimmten Wasserhöhe besteht und Rechte und rechtlich geschützte Interessen Dritter nicht beeinträchtigt werden. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn der Aufstau in Gewässern mit starkem Gefälle nur eine kurze Strecke umfasst oder wenn sich der Aufstau nur auf Grundstücke und Anlagen des Unternehmers auswirkt und er eine entsprechende Gewässerstrecke zu unterhalten hat.

31.2.2 die Aufstellung eines Pegels aus wasserwirtschaftlichen Gründen nicht erforderlich ist, weil die Wasserbenutzungsanlage keinen wesentlichen Einfluss auf den Wasserstand und den Wasserabfluss ausübt und der Pegel für den Hochwassernachrichtendienst nicht benötigt wird.

31.3 Über Standort, Höhenlage und Aufstellung der Höhenmaße und Pegel hat das LfW¹ Richtlinien ausgearbeitet und in seine Merkblattsammlung aufgenommen.

33. Erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers

33.1 Die Durchteufung mehrerer Grundwasserstockwerke oder die Erschließung gespannten Grundwassers ist nicht erlaubnisfrei. Im Übrigen wird auf die GemBek des StMWVT⁵ und des StMLU⁴ vom 27. August 1998 (AllIMBI S. 775) zum Vollzug des Bundesgesetzes und der Wassergesetze hingewiesen.

33.2 Entnahme von Grundwasser für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit (Art. 33 Abs. 1)

Für die Beurteilung, ob eine dem Grundwasser zu entnehmende Wassermenge gering ist, sind auch das Verhältnis der Entnahme zur Grundwasserneubildung im Bereich der Entnahme und bereits bestehende Benutzungen zu würdigen. Um eine geringe Menge handelt es sich regelmäßig nicht mehr, wenn

33.2.1 eine landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Fläche über 1 ha Größe beregnet oder für Bewässerungszwecke mehr als 3 l/s Wasser entnommen werden soll, oder

33.2.2 mittels gemeinsamer Anlagen beregnet wird, oder

33.2.3 andere – auch erlaubnisfreie – Wasserbenutzungen, insbesondere für Trinkwasserzwecke, beeinträchtigt werden können.

33.3 Entnahme von Grundwasser für Pumpversuche oder Erkundung der Ergiebigkeit eines Wasservorrates

Eine an sich geringfügige Entnahme ist dann nicht mehr gering und gestattungsfrei, wenn zu erwarten ist, dass wegen der Art und des Umfangs des Wasservorkommens andere Benutzungen beeinträchtigt werden.

Auf Art. 17a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird hingewiesen.

Die Entnahme von Grundwasser für die Durchführung von Pumpversuchen an einem Grundwasserbrunnen bis zur Dauer von 144 Stunden wird regelmäßig als Entnahme in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 WHG) erlaubnisfrei sein, es sei denn, dass mit der Betroffenheit (Rechte oder geschützte Interessen) Dritter zu rechnen ist. Länger dauernde Pumpversuche und solche an mehreren Brunnen gleichzeitig über eine Dauer von 72 Stunden hinaus sind erlaubnispflichtig.

- 33.4 Von der Erlaubnisfreiheit unberührt bleibt die bergrechtliche Anzeigepflicht bei Bohrungen, die mehr als 100 Meter in den Boden eindringen sollen (vgl. auch GemBek des StMWVT⁵ und des StMLU⁴ zum Vollzug des Bundesberggesetzes und der Wassergesetze vom 27. August 1998, AllMBI S. 775).

Die Anzeigepflicht nach Art. 34 Abs. 1 auch für nach Art. 33 erlaubnisfreie Grundwasserentnahmen ist zu beachten.

- 33.5 Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke

- 33.5.1 Eine erlaubnis- und bewilligungsfreie gewöhnliche Bodenentwässerung liegt nur vor, wenn - unter Berücksichtigung eventueller Summationswirkungen - der örtliche Wasserhaushalt nicht nachteilig verändert wird. Insoweit ist auch das Einleiten des abgeleiteten Wassers in ein oberirdisches Gewässer (Vorfluter) als Gemeingebrauch (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) erlaubnis- und bewilligungsfrei.

- 33.5.2 Eine darüber hinausgehende Bodenentwässerung, insbesondere eine solche mittels besonderer Anlagen, durch kombinierte Dränung, Bedarfsdränung oder Tiefenlockerung über 10 ha, oder wenn Dritte beeinträchtigt werden können, ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG erlaubnis- oder bewilligungspflichtig. Erfolgt eine Systemdränung zur Grundwasserabsenkung oder zur Begrenzung von Grundwasserhochständen, so ist diese ab 1 ha erlaubnis- oder bewilligungspflichtig.

- 33.6 Betreibt ein Unternehmensträger mehrere örtlich zusammenhängende Grundwassernutzungen, so sind diese bei der Prüfung der Erlaubnisfreiheit bezüglich geringer Entnahmemengen zusammenzufassen.

- 33.7 Von der Erlaubnisfreiheit unberührt bleiben naturschutzrechtliche Vorschriften zum Schutz von Lebensräumen bedrohter Arten beziehungsweise von Biotopen.

34. Erdaufschlüsse

34.1 Die Errichtung von Einrichtungen zur Nutzung des Grundwassers (Bohrbrunnen, Schachtbrunnen, Quellfassungen etc.) bedarf auch bei an sich erlaubnisfreien Benutzungen rechtzeitig vor Beginn der Einwirkung auf das Grundwasser einer Anzeige nach Art. 34 Abs. 1 bei der KVB. Die Anzeige/Betriebsplanvorlage nach Bergrecht ersetzt die Anzeige nach Art. 34 Abs. 1.

34.2 Die Staatsbaubehörden haben vor Arbeiten im Sinne des Art. 34 Abs. 1 das WWA zu beteiligen.

34.3 Wegen einer möglichen Betriebsplanpflicht von Bohrungen wird auf die GemBek zwischen StMWVT⁵ und StMLU⁴ zum Vollzug des Bundesberggesetzes und der Wassergesetze in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.

Die Bergbehörden geben Bohranzeigen nach § 127 Bundesberggesetz (Bohrungen über 100 m Tiefe) dem LfW¹ und dem örtlich zuständigen WWA zur Kenntnis. Gleiches veranlassen die KVB gegenüber den Bergämtern und den örtlich zuständigen WWA bei Bohrungen unter 100 m Tiefe, die nach Art. 34 Abs. 1 angezeigt werden. Auf eine Mitteilung kann verzichtet werden, wenn die örtlich zuständige KVB und das Bergamt für übereinstimmend festgelegte Fallgruppen dies vereinbaren.

34.4 Für alle Bohrungen, die voraussichtlich mehrere Grundwasserstockwerke durchteufen oder artesisch gespanntes Grundwasser erschließen sollen, ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich. Die Voraussetzungen hierfür sind im Merkblatt des LfW¹, Slg-LfW¹ Teil 1 Nr. 1.6-6 (jeweils neuester Stand), zusammengefasst. Im Übrigen wird auf Nr. 33.1 Satz 2 hingewiesen.

35. Wasserschutzgebiete

35.1 Festsetzung der Wasserschutzgebiete allgemein

35.1.1 Wasserschutzgebiete werden von den KVB durch Rechtsverordnung festgesetzt.

35.1.2 Das Verfahren richtet sich nach § 19 WHG in Verbindung mit Art. 85 und dem Vierten Teil des LStVG.

35.1.2.1 Die nach der WPBV notwendigen Unterlagen sind von demjenigen vorzulegen, in dessen Interesse das Wasserschutzgebiet festgesetzt werden soll (z. B. Träger der öffentlichen Wasserversorgung).

In von demjenigen, in dessen Interesse das Wasserschutzgebiet festgesetzt werden soll, besonders begründeten Fällen können die notwendigen Unterlagen ausnahmsweise vom LfW¹ oder vom WWA gegen Kostenerstattung erstellt werden.

Mit einzureichen ist in der Regel ein hydrogeologisches Gutachten mit ausgearbeitetem Katalog der Verbote und Beschränkungen nach § 19 Abs. 2 WHG, Art. 35 (vgl. Arbeitshilfe zur Gestaltung des Schutzgebietskatalogs).

- 35.1.2.2 Die Gutachten der amtlichen Sachverständigen und der weiteren Gutachter haben insbesondere die Vorschläge für die festzusetzenden Schutzzonen und die notwendigen Schutzanordnungen (Art. 35, § 19 Abs. 2 WHG; Verbote, Beschränkungen, Handlungs- und Duldungspflichten) zu bewerten oder sollen ergänzende Vorschläge enthalten. Aufzuzeigen sind auch Konflikte im Schutzgebiet und deren am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Lösungsmöglichkeiten.
- 35.1.2.3 In der Schutzgebietsverordnung sind in der Regel die Grundstücke nach Flurstücksnummern und Gemarkung aufzuführen, die von der einzelnen Schutzzone umfasst werden (vgl. im Übrigen Art. 51 Abs. 3 LStVG). Bei großen Schutzgebieten und bei unverhältnismäßig hohem Aufwand kann durch andere geeignete Maßnahmen der Umfang der einzelnen Schutzzonen kenntlich gemacht werden (z. B. Lageplan).
- 35.1.2.4 Auf das Hinweisblatt des LfW¹, Slg-LfW¹ Teil 1 Nr. 1.5-2 (jeweils neuester Stand), über die Beschilderung der Wasser- und Heilquellenschutzgebiete wird hingewiesen. Für Verkehrsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten sind § 45 Abs. 1 StVO und die Nr. 41.8 der VollzugsBek vom 19. August 1991 (AllMBl S. 650) zu beachten.
- 35.1.2.5 Soweit neben dem Schutz des Wasservorkommens auch ein Schutz der Einrichtungen, die der Wasserversorgung dienen, und des abgeleiteten – nicht mehr mit dem natürlichen Wasserhaushalt zusammenhängenden – Wassers notwendig ist, ist es zweckmäßig, die Schutzgebietsvorschriften nach Art. 35 und die Schutzvorschriften nach Art. 36 in einer einheitlichen Verordnung zu erlassen.
- 35.1.2.6 Anordnungen nach Art. 35 Abs. 1 Satz 4 sind am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu messen. Statt eines generellen Verbotes ist ein Gebot zu wählen, wenn damit das angestrebte Ziel der Regelung ebenfalls erreicht werden kann (z. B. die Anordnung von Handlungspflichten statt genereller Dünge- und Pflanzenbehandlungsmittelverbote in Art. 35 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2).
- 35.2 Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die öffentliche Wasserversorgung (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 WHG)
- 35.2.1 Für alle der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Wasserfassungen von Gewinnungsanlagen sind Maßnahmen zum vorsorgenden Trinkwasserschutz zu treffen, insbesondere regelmäßig nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 WHG, Art. 35 Wasserschutzgebiete festzusetzen und die erforderlichen Schutzanordnungen zu erlassen. Auf die Festsetzung kann verzichtet werden, wenn die Versorgung nur wenigen Anwesen dient und die Versorgungsanlage ausreichend gesichert ist. Nichtöffentliche Wasserversorgungen können nur durch Verordnungen nach Art. 36 geschützt werden.

- 35.2.2 Für neue Wassergewinnungsanlagen ist das Verordnungsverfahren für die Festsetzung des Wasserschutzgebiets spätestens zusammen mit dem Verfahren für die Erlaubnis oder Bewilligung der Gewässerbenutzung einzuleiten.
- 35.2.3 Um Wasservorkommen zu sichern, die künftig einer öffentlichen Wasserversorgung dienen, sollen ebenfalls Wasserschutzgebiete festgesetzt und die erforderlichen Schutzanordnungen erlassen werden. Steht der Träger der öffentlichen Wasserversorgung noch nicht fest, so kann als vorläufiger Träger für das Wasserschutzgebiet eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts auftreten.
- 35.2.4 Für Schutzgebietsverordnungen für die öffentliche Wasserversorgung nach Art. 35 wurde eine Arbeitshilfe erarbeitet. Der Katalog der Verbote und Beschränkungen darf nur als Arbeitshilfe verstanden werden. Es ist immer ein auf das konkrete Schutzbedürfnis und die hydrogeologischen Gegebenheiten abgestimmter, individueller Verbotskatalog zu erarbeiten. Auf die entsprechenden Merkblätter der DVGW, die RiStWag sowie der ATV in der jeweils aktuellen Fassung wird hingewiesen.
- 35.3 Im Verfahren zur Erteilung einer Ausnahme von der Schutzgebietsverordnung ist der Träger der Wasserversorgung zu hören.
- 35.4 Für die Frage der Leistung eines angemessenen Ausgleichs für Beschränkungen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft durch erhöhte Anforderungen in der Wasserschutzgebietsverordnung nach § 19 Abs. 4 WHG wird auf die GemBek vom 9. Juni 1997 (AllMBl S. 474) verwiesen.

37. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 37.1 Regelungen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind insbesondere in der
- Anlagenverordnung - VAwS
 - der Verwaltungsvorschrift zur Anlagenverordnung - VVAwS
- enthalten.
- 37.2 Die Anzeigepflicht nach Art. 37 Abs. 1 ist durch § 24 VAwS, Nr. 24 VVAwS näher geregelt.
- 37.3 Für Rohrleitungsanlagen nach § 19a WHG vgl.:
- § 1 Nr. 6 Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990, BGBl I S. 2766, zuletzt geändert mit Gesetz vom 18. August 1997, BGBl I S. 2081;
 - GemBek der Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft und Verkehr⁵ und für Arbeit und Sozialordnung³ vom 25. Mai 1982 (MABl S. 321) „Rohrleitungen zum

Befördern gefährlicher und wassergefährdender Stoffe; Vollzug der Wassergesetze, der Verordnungen nach § 24 Gewerbeordnung (jetzt § 11 Gerätesicherheitsgesetz) und des Bundesberggesetzes";

- GemBek der Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft und Verkehr⁵ und für Arbeit und Sozialordnung³ vom 20. Dezember 1982 (MABI 1983 S. 62), mit der als verbindliche technische Regel eingeführt wurden
 - Richtlinie für Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten - RFF (zugleich TrbF 301)
 - Richtlinie für Verbindungsleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten - RVF (zugleich TRbF 302)
- IMBek vom 20. Dezember 1982 (MABI 1983 S. 63) „Prüffristen für wiederkehrende Prüfungen an Rohrleitungsanlagen“,
- Bek des StMI vom 17. September 1987 (MABI S. 695) mit der die „Richtlinie für Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe“ - RRWS - als verbindliche technische Regelung eingeführt wurde.

39. Staatliche Anerkennung von Heilquellen

39.1 Das Verfahren über die staatliche Anerkennung von Heilquellen ist in der Verordnung vom 10. Juni 1963, BayRS 753-1-5-U² (Heilquellen-V) geregelt.

39.2 Der staatlichen Anerkennung einer Heilquelle stehen wasserwirtschaftliche Zielsetzungen nicht entgegen, wenn das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten des Wassers der Heilquelle erlaubt oder bewilligt und das erforderliche Heilquellenschutzgebiet festgesetzt werden kann. Das Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren und das Verfahren über die Festsetzung des Heilquellenschutzgebiets ist daher spätestens zusammen mit der Vorbehandlung des Antrags auf staatliche Anerkennung durchzuführen und so rechtzeitig abzuschließen, dass spätestens mit der staatlichen Anerkennung die wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung erteilt ist und unmittelbar danach das Heilquellenschutzgebiet zügig festgesetzt werden kann.

40. Heilquellenschutz

40.1 Festsetzung der Heilquellenschutzgebiete

40.1.1 Heilquellenschutzgebiete für staatlich anerkannte Heilquellen werden von den KVB durch Rechtsverordnung festgesetzt.

40.1.2 Für das Verfahren gilt Nr. 35.1.2 entsprechend. Auf Nr. 77.4.5.5 wird hingewiesen.

- 40.1.3 Für die Gutachten und Vorschläge geben die „Richtlinien für Heilquellenschutzgebiete“, herausgegeben im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), eine Arbeitshilfe.

41g. Gewässerschutzbeauftragter

Die Anzeige der Bestellung des Gewässerschutzbeauftragten (§ 21c WHG) wird durch die strukturierte Datensammlung eines ordnungsgemäß durchgeführten Öko-Audits ersetzt, sofern Fachkunde und Zuverlässigkeit des bestellten Beauftragten in der strukturierten Datensammlung nachgewiesen wird

IV.

Unterhaltung und Ausbau

42. Unterhaltungspflicht

- 42.1 Durch das naturnahe Gestalten des Gewässerbetts, der Ufer und Uferstreifen und deren Bepflanzung (Art. 42 Satz 2 Nr. 2) darf der Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigt werden, sofern geschützte Interessen davon nachteilig und in wesentlichem Umfang (Art. 62) betroffen sind. Zur Erhaltung und Förderung der biologischen Wirksamkeit des Gewässers (Art. 42 Satz 2 Nr. 3) gehört es auch, bei der Gestaltung und Bewirtschaftung der Uferstreifen Vorsorge zu treffen, dass unmittelbare Einschwemmungen von Boden und anderen Stoffen in das Gewässer möglichst vermieden werden.

Auf eine Beseitigung von Uferabbrüchen und die Durchführung von Verbauungsmaßnahmen im Böschungsbereich soll insbesondere dann verzichtet werden, wenn diese Maßnahmen nicht zum Schutz von Straßen, Gebäuden, Brücken und anderer schützenswerter Anlagen (Masten, Kabel, Leitungen etc.) erforderlich sind.

Auf die Möglichkeit von Bewirtschaftungsanordnungen nach Art. 62 Abs. 1 wird hingewiesen.

43. Unterhaltungslast

- 43.1 Berücksichtigung der Unterhaltungslast des Staates und der Bezirke in wasserrechtlichen Verfahren

Soweit die Unterhaltungslast für ein Gewässer beim Freistaat Bayern liegt, hat das WWA im Rahmen seiner Beteiligung am wasserrechtlichen Verfahren (Art. 13 Abs. 2 und Art. 28 BayVwVfG, Art. 83 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG) auch zu prüfen, ob durch das beantragte Vorhaben die Erfüllung der Unterhaltungspflichten des Staates erschwert oder seine finanzielle Belastung vergrößert wird. Trifft dies zu, macht das WWA als gewässerverwaltende Stelle gegenüber der für den Vollzug des Wasserrechts zuständigen Behörde geltend, dass die durch Gesetz begründeten besonderen Unterhaltungslasten (Art. 43 Abs. 3 bis 5, 59 Abs. 8) klar abgegrenzt werden. Auf Art. 44 wird hingewiesen.

Wenn die durch das Vorhaben bedingten Mehrkosten der Unterhaltung nach Maßgabe der Art. 47 ff. im Verfahren nicht oder nicht vollständig dem Vorhabensträger auferlegt werden, darf das WWA als Beteiligter nur zustimmen, wenn die Verpflichtung des Vorhabensträgers zur vollständigen Mehrkostentragung zugunsten des Freistaats Bayern dinglich gesichert ist.

Ist ein Bezirk Träger der Unterhaltungslast (Gew II), hat das WWA dessen Interessen in gleicher Weise zu wahren.

43.2 Unterhaltung und Betrieb von Wasserspeichern

Die Wasserspeicher sind vom Unternehmer nach einer Betriebsvorschrift zu bewirtschaften. Im Planfeststellungsbescheid ist aufzuerlegen, dass der Unternehmer die Betriebsvorschrift aufstellt, die der Genehmigung der KVB bedarf.

Ist der Freistaat Bayern Unternehmer des Wasserspeichers, so wird die Betriebsvorschrift vom StMLU⁴ genehmigt.

43.3 Unterhaltung von Wildbächen

43.3.1 Begriff des Wildbachs, Amtsverzeichnis

Wildbäche sind oberirdische Gewässer dritter Ordnung mit zumindest streckenweise großem Gefälle, rasch und stark wechselndem Abfluss und zeitweise hoher Feststoffführung. Die Wildbäche sind in die Amtsverzeichnisse für Wildbäche aufzunehmen, die von den WWA zu führen und vom StMLU⁴ zu genehmigen sind.

Die Wildbacheigenschaften erstrecken sich nicht grundsätzlich auf den ganzen Lauf eines Gewässers, sondern vielfach nur auf einzelne Strecken.

Die Wildbacheigenschaften können für einzelne Strecken des Gewässers durch die Errichtung von Wasserbenutzungsanlagen, von Anlagen im oder am Gewässer oder durch einen Ausbau aufgehoben werden. Wird einem in das Amtsverzeichnis aufgenommenen Wildbach durch solche künstliche Veränderungen die Wildbacheigenschaft ganz oder teilweise genommen, so ist das in dem zugehörigen wasserrechtlichen Bescheid ausdrücklich auszusprechen und das Amtsverzeichnis zu berichtigen.

43.3.2 Unterhaltung der ausgebauten Wildbachstrecken

Eine Wildbachstrecke ist im Sinn des Art. 43 Abs. 2 Nr. 4 ausgebaut, wenn das Gewässer oder seine Ufer mit dem Ziel seiner Beherrschung im Sinn des § 31 WHG wesentlich umgestaltet worden sind. In einer ausgebauten Wildbachstrecke sollen die Anlieger- und Hinterliegergrundstücke und die darauf befindlichen Anlagen vor den zu erwartenden Hochwässern und Murgängen mindestens bis zu einer statistischen Wiederkehr von 100 Jahren geschützt sein, soweit das technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

43.3.3 Die GemBek des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten⁶ und des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen⁴ vom 26. Januar 1999 (AllMBl S. 34) über die „Zusammenarbeit der Staatsforstverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung in Einzugsgebieten von Wildbächen und den Schutzwaldsanierungsgebieten“ bleibt unberührt.

43.4 Unterhaltung der Grenzgewässer

43.4.1 Anwendungsbereich

Zu den Grenzgewässern im Sinn des Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 zählen auch Gewässerabschnitte, deren Unterhaltung grenzbedingt besondere Maßnahmen oder Anlagen erfordert.

Die Grenzgewässer sind in die Amtsverzeichnisse für Grenzgewässer aufzunehmen, die von den WWA zu führen und vom StMLU⁴ zu genehmigen sind.

43.4.2 Abstimmungsbedürftige Maßnahmen

Unterhaltungsmaßnahmen, die sich auf das Gebiet des Nachbarstaates auswirken können oder zu deren Durchführung dessen Gebiet betreten werden muss, sind mit dem Nachbarstaat abzustimmen und zu vereinbaren. Die hierfür jeweils geltenden Verträge sind zu beachten.

45. Ersatzvornahme für Unterhaltungsmaßnahmen

Die subsidiäre Unterhaltungspflicht des Staats, der Bezirke, Gemeinden und Landkreise nach Art. 45 schließt nicht aus, dass der zur Unterhaltung Verpflichtete durch die KVB gewässeraufsichtlich (Art. 68 Abs. 3) angehalten wird, seine Unterhaltungspflicht zu erfüllen. Nur in unaufschiebbaren Fällen müssen die genannten Körperschaften die Unterhaltungsarbeiten für den Verpflichteten unverzüglich ausführen.

48. Festsetzung der Kostenbeiträge, Kostenvorschüsse und des Kostenersatzes

48.1 Kostenbeiträge, Kostenvorschüsse und Kostenersatz werden auf Antrag des zur Unterhaltung, zum Ausbau oder zur Ersatzvornahme Verpflichteten oder eines Beteiligten im Bestreitensfall festgesetzt.

48.2 Die KVB hat vor der Festsetzung vom WWA als amtlichen Sachverständigen ein Gutachten zum Vorschlag des Antragstellers betreffend den Kreis der Beteiligten, das Beitragsverhältnis und die Beitragshöhe einzuholen; für Gew III erstellt der PSW das Beteiligtenverzeichnis und äußert sich hierzu gutachtlich (§ 1 Nr. 6 VPSW).

51. Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

- 51.1 Die Unterhaltungsmaßnahmen sind den Duldungspflichtigen regelmäßig in ortsüblicher Weise durch den Unterhaltungslastträger anzukündigen – Art. 51 Abs. 4 Satz 1 – (Bekanntmachung im Amtsblatt, Aushang in der Gemeinde). Bekannten Duldungspflichtigen von Unterhaltungsarbeiten ist die Maßnahme rechtzeitig anzukündigen.
- 51.2 Sind durch Unterhaltungsarbeiten Schäden im Sinn des § 30 Abs. 3 WHG, Art. 51 Abs. 4 Satz 2 zu erwarten, so hat der Unterhaltungslastträger die Ersatzleistung im Anschluss an die Ankündigung der beabsichtigten Maßnahmen (Art. 51 Abs. 4 Satz 1; Nr. 51.1) vor Beginn der Arbeiten mit den Duldungspflichtigen zu vereinbaren.
- 51.3 Der Ersatz für die Entnahme von Bestandteilen aus Grundstücken, z. B. von Faschinen oder sonstigen Baumaterialien, richtet sich nicht nach dem Materialwert für den Unterhaltungslastträger, sondern nach dem (entzogenen) Nutzwert für den Eigentümer. Gehen einem Duldungspflichtigen durch die ordnungsgemäße Unterhaltung Vorteile verloren, die ihm aus einer bisher vernachlässigten Gewässerunterhaltung erwachsen sind, so besteht regelmäßig kein Ersatzanspruch.
- 51.4 Verursacht eine staatliche Behörde in Erfüllung einer dem Freistaat Bayern obliegenden Unterhaltungspflicht einer anderen staatlichen Behörde Schäden im Sinn des § 30 Abs. 3 WHG, Art. 51 Abs. 4 Satz 2, so ist grundsätzlich kein Ersatz zu leisten.

54. Ausbaupflicht

54.1 Ausbau von staatseigenen Gewässern durch Dritte

54.1.1 Wird ein im Eigentum des Freistaats Bayern stehendes Gewässer von einem Dritten ausgebaut und macht der Ausbau eine Verlegung des Gewässers erforderlich, so ist stets darauf hinzuwirken, dass der Freistaat Bayern Eigentümer des neuen Gewässergrundstücks wird.

Dabei ist in der Regel der Eigentumsübergang des neuen Gewässerbetts als Entschädigung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 2, 74 Abs. 2 zu fordern und notfalls festzusetzen.

54.1.2 Vor einer Entschädigungsfestsetzung ist auf eine gütliche Einigung unter Beachtung folgender Grundsätze hinzuwirken:

Das Eigentum ist stets kosten- und lastenfrei auf den Freistaat Bayern zu übertragen. Das alte Gewässergrundstück kann zum Ausgleich, soweit es nicht aus wasserwirtschaftlichen Gründen (z. B. als Flutmulde bei Hochwasser, für Unterhaltungszwecke usw.) im staatlichen Eigentum bleiben muss, an den Unternehmer abgegeben werden. Übersteigt der Wert des alten Gewässergrundstücks den Wert des auf den Freistaat Bayern zu übertragenden Gewässereigentums, so ist ein Wertausgleich zugunsten des Freistaats Bayern zu vereinbaren. Für den Wertausgleich ist der Wert der Grundstücke nach dem Ausbau maßgebend. Ein

Minderwert ist nicht auszugleichen, da dem Freistaat Bayern durch Ausbaumaßnahmen Dritter keine Kosten entstehen dürfen.

54.1.3 Wird ein Gewässergrundstück im Rahmen eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz verlegt, so gelten die Abfindungsgrundsätze des Flurbereinigungsrechts. Der Freistaat Bayern legt das alte Gewässergrundstück in die Verteilungsmasse ein und erhält dafür das neue Gewässergrundstück zugewiesen. Das alte und neue Gewässergrundstück sind hierbei regelmäßig als wertgleich anzusehen

54.2 Ausbau von Wildbächen

54.2.1 Der Ausbau von Wildbächen dient dem Schutz der Siedlungen, der Verkehrswege und des Kulturlandes vor Hochwasser, Muren und Lawinen. Dazu ist es regelmäßig auch erforderlich, der Erosion Einhalt zu gebieten, Anbrüche zu verbauen, den Bestand von Schutzwaldungen zu sichern, in schutzbedürftigen Lagen neuen Wald zu begründen und für eine künftige unschädliche Nutzung des Einzugsgebiets sowie den Erhalt einer gegen Erosion widerstandsfähigen Vegetationsdecke zu sorgen.

54.3 Auf Nr. 43.3.3 wird hingewiesen

57. Kosten des Ausbaus, Vorteilsausgleich, Anwendung anderer Vorschriften über die Unterhaltung

57.1 Für die Festsetzung von Kostenbeiträgen und Kostenvorschüssen (Art. 57 Abs. 4, 48 Abs. 1) gilt Nr. 48 entsprechend.

58. Planfeststellung, Plangenehmigung

58.1 Vermeiden nachteiliger Wirkungen

58.1.1 Beim Ausbau der Gewässer sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im möglichen Umfang zu berücksichtigen. Zeitpunkt, Dauer sowie Art und Weise des Ausbaus sollen auf die besondere Stöempfindlichkeit von Arten zu bestimmten Zeiten am beziehungsweise im Lebensraum Gewässer so weit es geht Rücksicht nehmen. Die Gewässer einschließlich ihrer Ufer sind so zu gestalten, dass insbesondere deren biologische Wirksamkeit, u. a. die Lebensraumfunktion für bedrohte Tier- und Pflanzenarten sowie deren Funktion im Biotopverbundsystem verbessert wird. Die natürliche Sukzession ist nach Möglichkeit zuzulassen.

58.1.2 Beim Ausbau der Gewässer ist auch Rücksicht auf die Fischereiwirtschaft und Fischfauna zu nehmen. Lebendbauweise, natürliche Fischunterstände, die Durchgängigkeit der Gewässer für Wasserorganismen insbesondere durch Wanderhilfen, die naturnahe Gestaltung von Querbauwerken und des Gewässers mit seinen Verzweigungen dienen dazu, die Fischereiwirtschaft und Fischfauna zu erhalten und zu fördern.

Der Zeitraum der Ausbauarbeiten soll die Laichzeiten der Fischarten berücksichtigen. Unvermeidbare Schädigungen der Fischereiwirtschaft und Fischfauna sollen durch Besatz aus Herkünften autochthoner Bestände ausgeglichen werden. Der fischpassierbare Anschluss von Seitengewässern ist anzustreben.

58.1.3 Der Ausbau von Gewässern soll grundsätzlich zu keiner Abflussbeschleunigung führen. Wesentliches Planungsziel muss deshalb sein, abflussverschärfende Auswirkungen des Vorhabens zu vermeiden. Soweit bei technischen Hochwasserschutzmaßnahmen Abflussverschärfungen unvermeidbar sind, ist anzustreben, einen naturnahen wirkungsgleichen Ausgleich für den verloren gegangenen Retentionsraum zu schaffen oder wiederherzustellen.

58.2 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPGVwV) vom 18. September 1995 (GMBl S. 671), insbesondere Anhang 3, sowie auf die UVP-Leitlinien der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) zur Umweltverträglichkeitsprüfung in der Wasserwirtschaft wird hingewiesen.

58.3 Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung

Zur Abstimmung von planfeststellungs- beziehungsweise plangenehmigungspflichtigen Vorhaben mit Zielen der Raumordnung und Landesplanung wird auf Folgendes hingewiesen:

- § 1 Nr. 7 Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990, BGBl I S. 2766, zuletzt geändert mit Gesetz vom 18. August 1997, BGBl I S. 2081
- § 4 ROG vom 18. August 1997 (BGBl I S. 2081, zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Dezember 1997, BGBl I S. 2902) in Verbindung mit Handreichung zu den Abschnitten 1 und 4 des Raumordnungsgesetzes vom 18. August 1998 (AllMBl 1998, S. 754).

V.

Anlagen in oder an Gewässern, Sicherung des Wasserabflusses

59. Genehmigung und Unterhaltung von Anlagen

59.1 Allgemeines

Die Genehmigung nach Art. 59 Abs. 1 gewährt nicht das Recht, das Gewässergrundstück und andere Gegenstände und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, zu benutzen. Der Antragsteller bedarf deshalb auch der Zustimmung des Eigentümers oder Verfügungsberechtigten des Gewässergrundstücks und

sonstiger Grundstücke, auf denen er sein Vorhaben ausführen will. Die Beteiligung des Gewässereigentümers oder des Verfügungsberechtigten nach den allgemeinen Vorgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist deshalb geboten.

Die Zustimmung kann vom Abschluss eines Gestattungsvertrags abhängig gemacht werden, in dem ein Entgelt für die (Gewässer-)Grundstücknutzung vorgesehen ist.

Für die Zustimmung ist bei staatlichen Gewässergrundstücken die das Gewässergrundstück verwaltende Stelle zuständig.

Die generelle Weigerung des Eigentümers oder des Verfügungsberechtigten zur Nutzung des Gewässergrundstücks hat zur Folge, dass der Antrag in der Regel abzulehnen ist. Art. 72 bleibt unberührt.

Für Gewässerkreuzungen durch Kabel für Telekommunikationslinien wird auf §§ 50 und 57 Telekommunikationsgesetz (BGBl I 1996, S. 1120) hingewiesen. Öffentliche Gewässer im Sinn des § 50 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz sind in Bayern die für den öffentlichen Verkehr gewidmeten, d. h. schiffbaren Gewässer, das sind lediglich die Bundeswasserstraßen. Für alle anderen Gewässer gilt die gesetzliche Duldungs- und Ausgleichspflicht des § 57 Telekommunikationsgesetz.

Gewässerkreuzungen durch unterirdische Leitungen sind an beiden Ufern durch Hinweiszeichen dauerhaft zu kennzeichnen.

59.2 Eingedeichte Gebiete und Genehmigung von Anlagen nach Art. 59 Abs. 1 in eingedeichten Gebieten

59.2.1 Die WWA erstellen für jedes eingedeichte Gebiet einen Lageplan und leiten diesen der KVB zu.

Das eingedeichte Gebiet ist im Lageplan durch die Linienführung der Deiche und durch die Grenzen des Überschwemmungsgebiets beim maßgebenden Hochwasser (siehe 61.1.2) zu kennzeichnen.

Soweit die Schutzanlagen nicht für das maßgebende Hochwasser bemessen sind und es örtlich möglich und notwendig ist, sind die für den unmittelbaren Abfluss des maßgebenden Hochwassers im eingedeichten Gebiet notwendigen Flächen – Wasserabflussgebiete – besonders zu kennzeichnen.

59.2.2 Das eingedeichte Gebiet ist je nach dem Ausbaugrad der Schutzanlagen einzustufen

59.2.2.1 als hochwassergeschütztes Gebiet, wenn die Schutzanlagen so bemessen und ausgebaut sind, dass für das geschützte Gebiet auch beim Abfluss des maßgebenden Hochwassers (vgl. 61.1.2) keine Gefährdung mehr zu erwarten und eine angemessene Sicherheitsreserve vorhanden ist;

59.2.2.2 als Überschwemmungsgebiet, wenn die Schutzanlagen nicht für das maßgebende Hochwasser bemessen sind und das Gebiet deshalb überflutungsgefährdet ist.

59.2.3 Vor Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Gebäuden in eingedeichten Gebieten hat die KVB zu prüfen, ob der Hochwasserschutz den Sicherheitsgrad aufweist, der für das betreffende Gebiet zu fordern ist.

Insbesondere ist zu verlangen, dass Gebäude und Wege höher als das umliegende Gelände gelegt werden; die Wege müssen zum hochwasserfreien Gelände hin ansteigen (Fluchtwege). Die tief gelegenen Flächen sind für die Sammlung von Dränge und Qualmwasser freizuhalten. Die Entwässerung der Gebäude und Anlagen ist auch für Hochwasserzeiten sicherzustellen, wobei künftige beabsichtigte oder natürliche Wasserstandsänderungen im Gewässer zu berücksichtigen sind. Keller, Tiefkeller oder Tiefgaragen sind, wenn überhaupt, nur unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen zu genehmigen.

Auf Nr. 59.4 und Nr. 61.2 wird hingewiesen.

59.3 Durch Rechtsverordnung nach Art. 59 Abs. 2 kann die Genehmigungspflicht bei Gewässern dritter Ordnung auch in einem sachlich geringeren Umfang begründet werden, als dies bei Gewässern erster und zweiter Ordnung Art. 59 Abs. 1 bestimmt. Bei Gewässern dritter Ordnung wird es zur Sicherung der in Art. 59 Abs. 2 genannten Güter häufig genügen, wenn die allgemeine Genehmigungspflicht für einen Uferstreifen von nur 10 m Breite eingeführt wird und Stromleitungen und ähnliche Überführungen, die in einer Höhe von mehr als 5 m über Gelände verlaufen, – anders als die zugehörigen Masten – völlig hiervon ausgenommen werden. Die Regierungen überprüfen für die betroffenen Gewässer, ob die bestehenden Rechtsverordnungen allgemein sowie ihrem sachlichen Umfang nach erforderlich sind (siehe Nr. 85.2).

59.4 Entfällt wegen der baurechtlichen Genehmigung (Zustimmung) die wasserrechtliche Genehmigung nach Art. 59 Abs. 7, so sind gleichwohl die materiellen wasserrechtlichen Voraussetzungen zu prüfen. Hierzu ist im Baugenehmigungsverfahren entsprechend der Regelung in Nr. 77.4.4.2 die fachkundige Stelle beziehungsweise das WWA als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Im Fall der Zuständigkeit der fachkundigen Stelle gilt die Mitteilungspflicht nach Nr. 17a.3.3 sinngemäß.

Die wasserrechtliche Genehmigung entfällt insbesondere nicht bei Vorhaben, die nach Art. 64 BayBO von der Baugenehmigungspflicht freigestellt sind.

59a. Beschneigungsanlagen

Für die Genehmigung von Beschneigungsanlagen gilt die Bek des StMLU⁴ vom 18. Oktober 1993 (AllIMBI S. 1262) über die Grundsätze für die Genehmigung von Beschneigungsanlagen. Gleichzeitig wird auf die durch die Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 geändert durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 über die Notwendigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Beschneigungsanlagen hingewiesen. Auf das diesbezügliche UMS vom 21. Juni 1999 (52d-4500-1999/4) wird verwiesen.

Die PSW können als Gutachter im Verfahren nach Art. 59a für die Errichtung einer Beschneigungsanlage tätig werden. Die PSW sollen auch Koordinator für die Zusammenstellung der Antragsunterlagen, die von der KVB gefordert werden, sein. Die PSW wirken auf eine Anpassung der Antragsunterlagen gegenüber dem Antragsteller im Einvernehmen mit den beteiligten Behörden hin. Die KVB leitet dem PSW die gegebenenfalls eingeholten Stellungnahmen des LfU¹ beziehungsweise des WWA zu.

Die Mitteilungspflicht nach Nr. 17a.3.3 gilt sinngemäß.

Auf Art. 69 wird hingewiesen.

64. Verpflichtungen der Anlieger

Die KVB und WWA überwachen im Rahmen der GewA, dass die zur Bekämpfung von Wasser- und Eisgefahr nötigen Uferstreifen von Hindernissen frei gehalten werden. Werden Hindernisse festgestellt, so ordnen die KVB nach Art. 68 Abs. 3 ihre unverzügliche Beseitigung an.

66. Verpflichtungen der Gemeinden

66.1 Allgemeines

Die Beistandspflicht der benachbarten Gemeinden nach Art. 66 Abs. 1 und die Vorsorgepflicht der hochwasserbedrohten Gemeinden nach Art. 66 Abs. 2 sind Pflichtaufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden (Art. 8 GO). Aufsichtliche Maßnahmen sind im Benehmen mit dem WWA zu treffen. Die KVB weisen die Gemeinden auf ihre Pflichten hin.

66.2 Vorsorgepflicht der bedrohten Gemeinden

Der Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr ist so zu organisieren, dass im Ernstfall ausreichende Hilfskräfte und Hilfsmittel verfügbar sind und deren planmäßiger Einsatz gewährleistet ist. Der Hilfsdienst muss personell und sachlich so ausgestattet sein, dass er insbesondere folgende örtlich anfallenden Arbeiten übernehmen kann:

Freihalten des Abflussquerschnitts des Gewässers;

Beseitigen von Abflusshindernissen an Brücken, Wehren und anderen Engstellen des Gewässers; heraus genommenes Treibzeug darf auch unterhalb des Hindernisses nicht wieder in das Gewässer eingebracht werden;

Schließen und Überwachen von Hochwasserschützen, Dammbalkenverschlüssen in Dämmen/Deichen und anderen zum Schutz gegen Wassergefahr bestehenden, aber nicht ständig betriebenen Anlagen;

Überwachen, Instandhalten und notfalls Ausbessern, Verstärken und Erhöhen von Hochwasserdeichen;

Errichten von Notdeichen.

VI.
Gewässeraufsicht, gewässerkundliches Messwesen,
wasserwirtschaftliche Planung

68. Gewässeraufsicht (GewA)

68.1 Zusammenarbeit

Gewässeraufsicht der KVB und technische Gewässeraufsicht (tGewA) von WWA und LfW¹ arbeiten durch gegenseitige Information und Umsetzung beziehungsweise Verwertung von Anregungen und Feststellungen zusammen. In Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, obliegt die tGewA den Bergämtern.

68.2 GewA bei registrierten Standorten nach der EG-Öko-Audit-Verordnung

Bei nach der EG-Öko-Audit-Verordnung registrierten Standorten sind für die GewA von KVB und WWA für diese Standorte alle zur Verfügung stehenden Unterlagen, insbesondere die EMAS-Datensammlung (Umweltfachbericht), bei der Ausübung (Umfang und Intensität) der Gewässeraufsicht heranzuziehen.

Soweit Gleichwertigkeit (funktionale Äquivalenz) zwischen Angaben der EMAS-Datensammlung (Umweltfachbericht) und ordnungsrechtlich begründeten Berichts- und Dokumentationspflichten besteht, wird auf die gesonderte Vorlage dieser Berichte und Dokumentationen verzichtet (Substitution).

Weitergehende Unterlagen sind nur dann anzufordern, wenn sich aus sonstigen Gründen im Einzelfall ein Anlass dafür ergibt (z. B. bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen; bei mangelnder Vergleichbarkeit auditierten Berichtsergebnisse mit bereits vorliegenden langjährigen Überwachungsdaten).

Vor einer Äußerung nach § 33 Abs. 2 Umweltauditgesetz schaltet die KVB im Bedarfsfall das WWA ein.

68.3 Die GewA einschließlich der tGewA umfasst:

68.3.1 Die Gewässer- und Anlagenüberwachung, insbesondere die Überwachung

- aller Gewässerbenutzungen
- der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- der Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen nach Art. 41c
- der Erfüllung der Verpflichtungen zur Unterhaltung der Gewässer

- der auf Grund der Wassergesetze erlassenen Verordnungen für bestimmte Gebiete (Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, Planungs- und Überschwemmungsgebiete);
- 68.3.2 das gewässerkundliche Messwesen, insbesondere die Ermittlung, Bewertung und Dokumentation von Daten und Grundlagen über
- den quantitativen Zustand der Gewässer
 - den qualitativen Zustand der Gewässer;
- 68.3.3 die Errichtung und den Betrieb der erforderlichen Mess- und Untersuchungseinrichtungen, insbesondere
- der Messnetze und Messstellen,
 - der Labors,
 - der Entwicklung von Untersuchungs- und Bewertungsverfahren.
- 68.4 Gewässeraufsicht durch die KVB
- 68.4.1 Die KVB üben die GewA u. a. aus
- 68.4.1.1 durch eigene Aufsichtstätigkeit an Ort und Stelle, auch anlässlich der Wahrnehmung anderer Dienstgeschäfte;
- 68.4.1.2 im behördlichen Geschäftsgang, z. B. Überwachung von Fristen und Vorlagepflichten, gewissenhaftes Führen und Überwachen von Karteien – insbesondere des Wasserbuchs und der Kartei über Anlagen für wassergefährdende Stoffe (Anlagenkartei) –, geordnetes Sammeln und Überwachen sonstiger einschlägiger Unterlagen (über anzeigepflichtige Vorhaben, Gewässerbenutzer, Gewässerunterhaltungspflichtige an den Gewässern usw.);
- 68.4.1.3 durch Anordnungen nach Art. 68 Abs. 3 gegenüber den Verpflichteten;
- 68.4.1.4 durch Hinweise und Aufrufe an die Bevölkerung, an Gewässerbenutzer, -unterhaltungspflichtige und -eigentümer;
- 68.4.1.5 durch Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden nach der GemBek vom 22. September 1988 (AllMBI S. 783).
- 68.4.2 Werden der KVB Fischschädigungen oder Fischkrankheiten bekannt, so unterrichtet sie unverzüglich das WWA.
- 68.5 Technische Gewässeraufsicht (tGewA)

68.5.1 Grundlagen für die tGewA sind im Wesentlichen

- das Handbuch tGewA,
- der mindestens jährlich aktualisierte Überwachungsplan,
- die Ergebnisse einschlägiger Dienstbesprechungen,
- die Verfügungen und Hinweise einschlägiger Ministerialschreiben (z. B. RdS-Was),
- die EDV-Fachanwendungen des Informationssystems Wasserwirtschaft (InfoWas),
- die einschlägigen Merkblätter des LfW¹ (Slg-LfW¹).

68.5.2 Zuständigkeit

68.5.2.1 Den WWA obliegt die tGewA ausgenommen,

- bei radioaktiven Stoffen in den Gewässern und in den Abwassereinleitungen
- bei Rohrleitungsanlagen (§ 19a WHG) zur Beförderung wassergefährdender Stoffe,
- bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- bei staatlichen Wasserspeichern nach Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 und 3.

68.5.2.2 Den fachkundigen Stellen der KVB obliegt die tGewA

- bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g WHG in Verbindung mit Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und VAWS. Dies gilt auch für solche Anlagen im Verlauf einer Rohrleitungsanlage nach § 19a WHG, die nicht Bestandteil dieser Rohrleitungsanlage sind (z. B. Tanks),
- bei nach Art. 17a erlaubten Benutzungen,

soweit die Veranlassung für die Überwachung örtlich eng begrenzt ist und für die Überprüfung von einzelnen Anlagen oder Benutzungen erforderlich ist. Die Untersuchung von Wasserproben ist Aufgabe des WWA. Vorkommnisse, die nicht auf einzelne Benutzungen im Zuständigkeitsbereich der fachkundigen Stelle zurückzuführen sind, sind in Zusammenarbeit mit dem WWA aufzuklären.

68.5.2.3 Dem LfW¹ obliegt die tGewA von

- Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19a WHG in Verbindung mit Art. 37 Abs. 1 Nr. 2; es kann – die im Einzelfall konkretisierten – Teile dieser Aufgabe – insbesondere im Zusammenhang mit Gewässerkreuzungen,

mit Anlagen nach Art. 59 BayWG, mit Benutzungen oder mit sonstigen wasserwirtschaftlichen Belangen stehenden Überwachungen – an das örtlich zuständige WWA übertragen,

- staatlichen Wasserspeichern nach Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 und 3.

68.5.2.4 Dem LfU¹ obliegt die tGewA in Bezug auf radioaktive Stoffe

- in Gewässern einschließlich dem Sediment,
- bei Abwassereinleitungen
 - im Kläranlagenablauf
 - im Klärschlamm,
 - bei Direkteinleitungen (z. B. Kühlwassereinleitungen, Abwasser aus reinen Abklinganlagen).

Die Probenentnahmen und Probenaufbereitungen werden von den WWA vorgenommen.

68.5.2.5 Den Regierungen obliegt die

- Koordinierung der tGewA im Regierungsbezirk,
- Festlegung von übergeordneten Schwerpunktprogrammen,
- Erstellung und Fortschreibung der Gewässergütekarte (Saprobie) sowie von Themenkarten zur chemischen Gewässerbeschaffenheit im Regierungsbezirk,
- Durchführung von Sonderuntersuchungen zur Gewässerbiologie und der Wasserbeschaffenheit.

68.5.2.6 Das LfW¹ und die WWA sind außerdem im Rahmen der tGewA tätig

- im Hochwassernachrichtendienst,
- im Lawinenwarndienst,
- bei Gewässerverunreinigungen im Vollzug von Warn- und Alarmplänen,
- bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und sonstigen Schadensereignissen.

68.5.3 Abwicklung

68.5.3.1 Zeitpunkt, Häufigkeit und Umfang der Überwachungen sind stichprobenartig, objektbezogen und nach pflichtgemäßem Ermessen im Überwachungsplan festzulegen; sie richten sich nach den jeweiligen wasserwirtschaftlichen Erfordernissen, der Qualität der Eigenüberwachung und dem Maß der übernommenen Eigenverantwortung.

Alle sonstigen Überwachungen sind, soweit nicht Festlegungen auf Grund einer Verordnung nach Art. 70 Abs. 2 oder in wasserrechtlichen Bescheiden zu beachten sind, für jeden Einzelfall im Überwachungsplan festzulegen.

68.5.3.2 Überwachungen von wasserwirtschaftlichen Objekten werden durch Stammdaten sowie durch fortlaufende Überwachungsdaten dokumentiert (Überwachungsblätter beziehungsweise -dateien).

Bei der Beurteilung des Betriebs und der Bewertung der Umweltauswirkungen von wasserwirtschaftlichen Objekten sollen die Eigenüberwachungsergebnisse einbezogen werden. Der Betreiber von überwachten Anlagen ist grundsätzlich über das Ergebnis der Überwachung zu informieren und entsprechend den Zielen des kooperativen Umweltschutzes gegebenenfalls zu beraten.

68.5.3.3 Bei Fischschädigungen ermittelt das WWA insbesondere durch Untersuchungen der Wasserproben, ob die Schädigungen durch eine gewässerschädliche Verunreinigung verursacht wurden. Untersuchungen der Fische, insbesondere zur Aufklärung von Fischschädigungen sind Aufgabe des LfW¹, gegebenenfalls ist auf die Fachkunde von privaten Fischtierärzten des Fischgesundheitsdienstes oder des Veterinäramtes bei der KVB hinzuweisen. Das gilt auch für Untersuchungen von Dauerschädigungen oder Krankheiten von Fischen. Die WWA unterrichten das LfW¹ zum Jahresende über Ursachen, Anzahl und Ausmaß bekannt gewordener Fischschädigungen.

68.5.3.4 Häufigkeit und Tiefe der Überwachung von Anlagen nach § 19g WHG richten sich nach dem Gefährdungspotential der Anlage. Die Maßgaben der VAWS über Prüfpflichten und -häufigkeiten durch Sachverständigenorganisationen sind bei der Überwachung zu berücksichtigen. Ortseinsichten sind bei prüfpflichtigen Anlagen deshalb nur in besonders gelagerten Einzelfällen, z. B. bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen erforderlich. Dies gilt auch für Anlagen von nach der EG-Öko-Audit-Verordnung registrierten Unternehmensstandorten und bei denen nach § 23 Abs. 3 VAWS eine Prüfung durch eine Sachverständigenorganisation im Sinn des § 22 VAWS entfällt, vgl. Nr. 23.8 VVAWS.

68.5.4 Verfahren

Werden vom WWA oder von der fachkundigen Stelle der KVB bei Ortsbesichtigungen im Rahmen der tGewA Missstände oder Verstöße erkannt, die im Zuständigkeitsbereich der jeweils anderen Behörde liegen, so ist der Unternehmer über den Missstand aufzuklären und die zuständige Stelle unverzüglich zu informieren.

Werden Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheids nicht eingehalten, die Wassergesetze oder eine auf sie gestützte Verordnung nicht beachtet, so fordert die für die tGewA zuständige Stelle nach vorausgehender Information und

Beratung den dafür Verantwortlichen unter Fristsetzung auf, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Bei rechtlich schwierig zu beurteilenden Sachverhalten soll die KVB informatorisch über die Rechtslage befragt werden.

Kommt der Verantwortliche seinen Verpflichtungen trotzdem nicht nach, so ist die KVB zu unterrichten.

Verstöße sind, soweit es sich um Ordnungswidrigkeiten handelt, unverzüglich der KVB zu melden. Bei Verdacht einer strafbaren Handlung ist nach der GemBek vom 22. September 1988 (AllMBI S. 783) zu verfahren.

Wenn die KVB erkennt, dass der Verantwortliche seine Verpflichtungen nicht erfüllt, leitet sie unverzüglich das Anhörungsverfahren (Art. 28 BayVwVfG) ein und erlässt gegebenenfalls die notwendigen Anordnungen. Sie soll dafür sorgen, dass der Überwachungsaufwand der tGewA möglichst gering bleibt.

Die KVB unterrichtet die für die tGewA zuständige Stelle über das Veranlasste. Wird von der KVB nichts veranlasst, teilt sie dies der für die tGewA zuständigen Stelle unter Angabe der rechtlichen oder sonstigen Gründe mit. Ergehen Entscheidungen der Staatsanwaltschaften oder Gerichte, so teilt die KVB diese ebenfalls der für die tGewA zuständigen Stelle mit.

Wird die KVB in dringenden Fällen nicht tätig oder dauert das Verfahren zu lange, so berichtet das WWA der Regierung. Die KVB ist hiervon zu unterrichten.

69. Bauabnahme

69.1 Die Bauabnahme durch Sachverständige nach Art. 78 ist vom Bauherrn selbständig zu veranlassen. Der Bauherr ist in der Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Planfeststellung auf diese Verpflichtung hinzuweisen.

Der Sachverständige hat vor der Durchführung der Bauabnahme den im wasserrechtlichen Verfahren Beteiligten, deren Interessen durch die Bauausführung berührt werden können, den Bauabnahmetermin mitzuteilen, um Ihnen Gelegenheit zu geben, sich von der Richtigkeit der Bauausführung zu überzeugen.

Über die Bauabnahme hat der Sachverständige eine Bestätigung auszustellen, mit der die Übereinstimmung der Baumaßnahme mit den Vorgaben des sie zulassenden Bescheids bestätigt wird oder in der die jeweiligen Abweichungen von den Vorgaben des Bescheids aufgezählt werden.

Im Übrigen wird auf das UMS vom 20. April 1998 (11/46A-4514-1997/4) hingewiesen.

70. Eigenüberwachung

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung können bei nach der EG-Öko-Audit-Verordnung registrierten Unternehmensstandorten auch in Form einer EMAS-Datensammlung (Umweltfachbericht) im Rahmen einer validierten Umwelterklärung

aufgezeichnet werden. Soweit Gleichwertigkeit (funktionale Äquivalenz) zwischen den Angaben der EMAS-Datensammlung (Umweltfachbericht) und ordnungsrechtlich begründeten Berichts- und Dokumentationspflichten, die auf Bescheiden beruhende Pflichten umfasst, besteht, wird auf die gesonderte Vorlage dieser Berichte und Dokumentationen verzichtet (Substitution).

71. Besondere Pflichten im Interesse der tGewA

Sollen Messeinrichtungen für wasserwirtschaftliche Daten errichtet werden, so ist das vorher den duldungspflichtigen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke anzukündigen. Der Umfang der Duldungspflicht wird erforderlichenfalls durch Verwaltungsakt der KVB (Duldungsanordnung) konkretisiert.

Soweit bauliche Anlagen notwendig sind, ist anzustreben, den dafür benötigten Grund einschließlich eines angemessenen Umgriffs freihändig für den Freistaat Bayern zu erwerben. Hierfür gilt die Bek vom 17. Mai 1984 (MABl S. 268).

IX.

Zuständigkeit und Verfahren

75. Sachliche und örtliche Zuständigkeit

75.1 Zuständigkeiten Großer Kreisstädte und größerer kreisangehöriger Gemeinden

Große Kreisstädte sind nach der GrKrV in Teilbereichen für den wasserrechtlichen Vollzug zuständig. Im gleichen Umfang sind größere kreisangehörige Gemeinden, denen nach Art. 65 Abs. 2 oder 3 BayBO Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen wurden, nach Art. 75 Abs. 1 Satz 3 für den wasserrechtlichen Vollzug zuständig (§ 5 ZustVBau).

75.2 Bestimmung der Zuständigkeit im Grenzbereich zu anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland

Sind bayerische Behörden und zugleich Behörden eines anderen Landes nach Art. 3 BayVwVfG zuständig, so sind die Anträge zur Bestimmung einer gemeinsamen Behörde dem StMLU⁴ vorzulegen.

75.3 Wasserrechtliche Vorhaben an der Grenze zu anderen Staaten

75.3.1 Für wasserrechtliche Vorhaben im Grenzbereich zur Republik Österreich wird auf den Regensburger Vertrag (GVBl 1990 S. 478) und auf die darauf Bezug nehmenden Rundschreiben hingewiesen.

75.3.2 Für wasserrechtliche Vorhaben im tschechischen Grenzbereich ist der Vertrag vom 12. Dezember 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern (BGBl II 1997, S. 924) zu beachten. Für die Zusammenarbeit am

bayerisch-tschechischen Grenzgewässerabschnitt ist ein „ständiger Ausschuss Bayern“ zuständig. Die Geschäftsleitung für die bayerische Seite wird vom WWA Regensburg - Grenzgewässersekretariat - wahrgenommen.

75.3.3 Auf dem Gebiet des Gewässerschutzes für den Bodensee sind das Übereinkommen über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung vom 27. Oktober 1960 (BayRS 1011-12-S) und die Richtlinien für die Reinhaltung des Bodensees vom 27. Mai 1987 maßgebend. Die Richtlinien können beim LfW¹ bezogen werden.

75.4 Abstimmung mit immissionsschutzrechtlichen Verfahren

Wegen der Abstimmung mit immissionsschutzrechtlichen Verfahren wird auf die Nrn. 41, 70 und 195 der Vollzugsbekanntmachung zum BImSchG vom 5. Februar 1998 (AllMBl 1998, S. 117 oder im Internet unter <http://www.bayern.de/stmlu/bimsg>) hingewiesen.⁷

75.5 Auf Art. 75 Abs. 4 wird hingewiesen.

77. Verfahren zum Erlass des Wasserrechtsbescheids

Auf die Art. 71a ff. BayVwVfG wird hingewiesen.

77.1 Antragsberatung, Antragskonferenz

Der Antragsteller ist bereits im Vorfeld der Antragstellung – soweit im Einzelfall möglich – nach Art. 71c BayVwVfG zu beraten.

In geeigneten Fällen soll ein Vorgespräch mit den wichtigsten zu beteiligenden Behörden und Stellen durchgeführt werden (Antragskonferenz).

77.2 Vorprüfung des Antrags durch die KVB

77.2.1 Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren

Art und Zahl der in den einzelnen wasserrechtlichen Verfahren erforderlichen Pläne und Beilagen (Unterlagen) sind in der WPBV festgelegt.

Damit wegen des Sternverfahrens (Nr. 77.4.1) keine zusätzlichen Mehrfertigungen verlangt werden müssen, kann die KVB mit dem Antragsteller die Vorlage von Kurzfassungen mit ausgesuchtem Inhalt vereinbaren, soweit dies zu einer Vereinfachung des Verfahrensablaufs führt.

Die KVB muss die zu Beteiligten darauf hinweisen, dass die vollständigen Unterlagen bei ihr eingesehen werden können.

77.2.2 Rechtliche Vorprüfung

Die KVB prüft – soweit nötig in Absprache mit dem WWA – unverzüglich, ob der Antrag und die dafür erforderlichen Unterlagen (Nr. 77.2.1) vollständig und so aussagekräftig sind, um alle durch das Vorhaben berührten Rechtsfragen beurteilen und entscheiden zu können. Sind die Unterlagen nicht vollständig, so ist unverzüglich auf ihre Vervollständigung hinzuwirken.

Die KVB prüft ferner unverzüglich, ob dem Vorhaben zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen. Ist dies der Fall, wird das Verfahren nicht eröffnet. Nimmt der Antragsteller seinen Antrag nach entsprechender Beratung nicht zurück, wird der Antrag abgelehnt.

77.2.3 Technische Vorprüfung

Die KVB (Schnittstellenfunktion der fachkundigen Stelle) prüft ferner bereits bei Antragstellung,

- ob nach Vorprüfung der wasserrechtlichen Fragen wasserwirtschaftliche Belange durch ein Vorhaben berührt sind, um eine nicht erforderliche Beteiligung des WWA zu vermeiden,
- ob die anstehenden wasserwirtschaftlichen Fragen selbst beantwortet werden können,
- welche Gesichtspunkte bei einer notwendigen Beteiligung des WWA aus der Sicht der KVB geprüft werden müssen, um eine pauschale nicht näher konkretisierte Einschaltung des WWA zu vermeiden,
- ob die Antragsunterlagen schon bei einer ersten Durchsicht als unvollständig oder unbrauchbar bewertet werden können und deshalb von der KVB zusätzliche Unterlagen vom Antragsteller vorzulegen sind, bevor eine Detailprüfung beginnen kann.

Im Rahmen dieser Vorprüfung berät die fachkundige Stelle Bürger und Antragsteller in einfachen wasserrechtlichen Verfahren. Diese Beratungsfunktion obliegt der fachkundigen Stelle auch außerhalb wasserrechtlicher Verfahren.

Die fachkundige Stelle beurteilt auch abschließend einfache wasserwirtschaftliche Sachverhalte auf der Grundlage von Muster- oder Sammelgutachten, welche von den WWA erarbeitet und zur Verfügung gestellt werden.

77.3 Projektmanager

Ein Projektmanager ist einzusetzen, wenn es sich um Großprojekte handelt, die von besonderer Bedeutung und besonders dringlich sind.

Der Projektmanager ist Ansprechpartner und Koordinator für den Antragsteller und die beteiligten Behörden und Sachverständigen. Er stellt vor allem den Zeitplan auf und überwacht die gesetzten Fristen.

Siehe auch die Bek des StMI vom 11. November 1994 (AllMBI S. 975).

77.4 Anhörungsverfahren

77.4.1 Sternverfahren

Liegen Antrag und Unterlagen für das wasserrechtliche Verfahren vollständig vor, hört die KVB die Beteiligten und die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (Träger öffentlicher Belange), an. Die Beteiligung erfolgt im Sternverfahren im Sinn des Art. 71d Abs. 1 BayVwVfG. Die KVB weist darauf hin, zu welchen Fragen aus rechtlicher Sicht eine besondere Stellungnahme erforderlich ist.

Die KVB hört intern im Einzelfall auch die fachkundige Stelle, das Gesundheitsamt und die Fachkraft für Naturschutz an.

Die KVB hat gegenüber der anzuhörenden Behörde klarzustellen, in welcher Funktion diese angehört wird. Auf Nr. 77.4.6.6 wird hingewiesen.

Wird im wasserrechtlichen Verfahren über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 33 bis 35 BauGB entschieden, so sind gleichzeitig auch das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde und die baurechtlich erforderliche Zustimmung der Regierung einzuholen. Das gilt insbesondere für Fälle, in denen wegen des wasserrechtlichen Verfahrens die Baugenehmigung nach Art. 87 BayBO entfällt. Das Einvernehmen ist nicht erforderlich bei wasserrechtlichen Planfeststellungen, die Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung betreffen. Die gemeindlichen Belange sind jedoch in die Planungsentscheidung einzustellen.

Die KVB hat den Antragsteller über die zu beteiligenden Behörden und den geplanten zeitlichen Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens zu unterrichten. Damit sind keine verbindlichen Zusagen über den Verfahrensablauf verbunden. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen.

77.4.2 Frist zur Stellungnahme

Für die Abgabe der Stellungnahme im Rahmen des Sternverfahrens ist in der Regel eine Höchstfrist von einem Monat zu setzen. Spezialgesetzliche Fristen gehen vor. Kommt es zu Verzögerungen, ist dies gegenüber der KVB zu begründen.

Äußert sich die angehörte Stelle nicht, so kann die KVB daraus schließen, dass keine Stellungnahme zum Vorhaben abgegeben wird. Im Verfahren nach Art. 83 veranlasst die KVB die Auslegung der Unterlagen und die Bekanntmachung des Vorhabens durch die Gemeinden (Art. 73 BayVwVfG).

77.4.3 Beteiligung der Sachverständigen und des Antragstellers

Die KVB leitet nach der Anhörung der Beteiligten und der Träger öffentlicher Belange die Stellungnahmen und die im förmlichen Verfahren erhobenen Einwendungen

innerhalb eines Monats nach Abschluss der Anhörung den Sachverständigen zu, soweit hierzu eine sachverständige Äußerung erforderlich ist.

Die KVB leitet die Stellungnahmen und Einwendungen sowie eventuelle Äußerungen der Sachverständigen hierzu auch dem Antragsteller zu, wenn diese weitreichende Folgen für das Vorhaben haben. Der Antragsteller ist aufzufordern, innerhalb einer kurzen Frist Stellung zu nehmen.

77.4.4 Sachverständige

Bei der Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen (Art. 24 BayVwVfG) bedient sich die Wasserrechtsbehörde (Art. 75 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 4) Sachverständiger (Art. 26 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG), soweit dies im Einzelfall nötig ist. Dies ist grundsätzlich das WWA (allgemeiner amtlicher Sachverständiger) soweit nicht der PSW zuständig ist oder nachfolgend etwas anderes bestimmt wird.

Das WWA kann dem LfW¹ nach vorheriger Absprache mit dem LfW¹ und der zuständigen Wasserrechtsbehörde diese Sachverständigentätigkeit in Verfahren übertragen, bei denen besondere oder übergreifende wasserwirtschaftliche oder technische Fragen im Vordergrund stehen, schwierige Einzelfälle oder neuartige Technologien zu beurteilen sind.

77.4.4.1 Statt des amtlichen Sachverständigen in Verfahren für Benutzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 WHG in wasserwirtschaftlichen und technischen Fragen sind

- Sachverständige die fachkundigen Stellen der Städte München, Nürnberg und Augsburg in bei diesen Städten anhängigen wasserrechtlichen Verfahren, wenn nur
- Hausabwasser von nicht mehr als 500 Einwohnerwerten oder nicht schwierig zu behandelndes Abwasser aus Industrie- oder Gewerbebetrieben eingeleitet und
- eine widerrufliche Erlaubnis nach Art. 17 erteilt werden soll.

Das gilt nicht, wenn

- gemeindliche Abwassereinleitungen und -anlagen jeder Art zu begutachten sind oder
- ein amtlicher Sachverständiger eine Begutachtung durch das WWA verlangt.

77.4.4.2 Die fachkundige Stelle der KVB ist in wasserwirtschaftlichen und technischen Fragen statt des amtlichen Sachverständigen zu beteiligen

- in den Fällen des Art 17a, soweit nicht von den wasserwirtschaftlichen und technischen Festsetzungen des Bebauungsplans, den gebietsbezogenen oder fachbezogenen Anforderungen des WWA abgewichen werden soll,

- für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Wohngebäuden und deren Nebenanlagen, die
 - nach Art. 59 zu begutachten sind oder
 - nach Art. 61 Abs. 2 zu beurteilen sind oder für die nach Art. 62 Abs. 1 eine Anordnung notwendig ist oder
 - nach den Festsetzungen einer Rechtsverordnung für Wasserschutzgebiete nach § 19 Abs. 1 WHG zu beurteilen sind,

soweit nicht von

- den wasserwirtschaftlichen und technischen Vorgaben des Bebauungsplanes oder den gebietsbezogenen Anforderungen des WWA abgewichen werden soll oder
- den Vorgaben der Rechtsverordnung für das Wasserschutzgebiet abgewichen werden soll,
- für den fachlichen Vollzug des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen nach §§ 19g ff. WHG, Art. 37, VAWS.

77.4.4.3 Die KVB als Gesundheitsamt ist in hygienischen Fragen zu beteiligen

- bei Abwassereinleitungen; Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser nur in schwierigen Fällen,
- für den Erlass von Rechtsverordnungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG,
- beim Erlass von Rechtsverordnungen nach Art. 40 (Heilquellenschutz).

77.4.4.4 Die hauptamtlichen Fachkräfte für Naturschutz und Landschaftspflege bei der KVB sind bei Vorhaben zu beteiligen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur beeinträchtigen können.

77.4.5 Sonstige Sachverständige sind

77.4.5.1 in Fragen des Strahlenschutzes und der Radioökologie

- das LfU¹;

77.4.5.2 in Fragen der Beurteilung und Untersuchung von Bodenschätzen

- das GLA¹.

- 77.4.5.3 für Rechtsverordnungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG (ausgenommen Heilquellenschutzgebiete)
- bei besonderen geologischen oder hydrogeologischen Verhältnissen das GLA¹
- 77.4.5.4 für Rechtsverordnungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 WHG
- in Fragen der Bodenbewirtschaftung das Amt für Landwirtschaft und Ernährung⁸
 - in Fragen der forstlichen Nutzung das Staatliche Forstamt⁸
 - in Fragen der Jagd die untere Jagdbehörde
- 77.4.5.5 für Genehmigungen nach § 19a WHG
- in Fragen der Anlagensicherheit das Gewerbeaufsichtsamt und Sachverständigenorganisationen
 - in wasserwirtschaftlichen Fragen das LfW¹ und das WWA.
- 77.4.5.6 für Rechtsverordnungen nach Art. 40 (Heilquellenschutz)
- in wasserwirtschaftlichen und technischen Fragen das WWA. Bei Heilquellen mit einem Kochsalzgehalt von mehr als 14g/kg ist zusätzlich das Bergamt zu hören.
- Handelt es sich bei der Heilquelle ausschließlich um ein Gasvorkommen, so tritt an die Stelle des WWA das GLA¹ für besondere geologische und hydrogeologische Fragen.
- 77.4.5.7 Zu allen Vorhaben, bei denen in erheblichem Maße Stoffe anfallen, die nach den Abfallgesetzen zu beseitigen sind, holt der für wasserwirtschaftliche Fragen zuständige amtliche Sachverständige zur Erstellung seines Gutachtens eine Stellungnahme des LfU¹ ein.
- 77.4.5.8 Der Fachberater für das Fischereiwesen ist zu den Vorhaben zu hören, die eine Beeinträchtigung der Fischerei erwarten lassen.
- 77.4.5.9 Soweit für den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln wasserrechtliche Verfahren durchgeführt werden (siehe Pflanzenschutzgesetz vom 14. Mai 1998, BGBl I S. 971 und Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992, BGBl I S. 1887, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 1997, BGBl I S. 60), richtet sich die Anhörung von Sachverständigen nach der GemBek vom 6. Juli 1981 (MABl S. 284).
- 77.4.5.10 Nachfolgende Behörden sind auch in nicht förmlichen Verfahren zu hören:

- das StMLU⁴ in wasserrechtlichen Verfahren, soweit die Voraussetzungen einer nach § 7 oder § 9 AtG erteilten Genehmigung berührt werden können,
- das Wasser- und Schifffahrtsamt für Vorhaben an BWaStr, wenn eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustands der BWaStr oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf ihr zu erwarten ist,
- das LfW¹ bei Vorhaben, bei denen besondere oder übergreifende wasserwirtschaftliche oder technische Fragen im Vordergrund stehen, schwierige Einzelfälle oder neuartige Technologien zu beurteilen sind.

77.4.5.11 Als weitere Sachverständige kommen neben den genannten Fällen in Betracht:

das LfU¹

die Landeshafenverwaltung mit ihren Außenstellen,

das Geologische Landesamt¹,

die Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau⁹,

die Bergämter Süd- und Nordbayern,

die Ämter für Landwirtschaft und Ernährung⁸,

die Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen¹,

die Landesanstalt für Fischerei⁹,

das Landesamt für Denkmalpflege,

die Institute der Universitäten,

die Staatlichen Forstämter⁸,

die Autobahndirektionen,

die Straßenbauämter,

Sachverständigenorganisationen, z. B. TÜV, DEKRA.

Die weiteren Sachverständigen können im Einzelfall zusätzlich eingeschaltet werden, soweit dies notwendig ist.

77.4.6 Bestimmungen für die im wasserrechtlichen Verfahren tätigen Sachverständigen

77.4.6.1 Die Sachverständigen beurteilen das Vorhaben nach seinem Einfluss auf Rechte und rechtlich geschützte Interessen der Beteiligten (auch des Staates), insbesondere in wasserwirtschaftlicher, technischer und hygienischer Hinsicht. Sie üben ihre Tätigkeit eigenverantwortlich aus und sind bei der Abgabe ihres Gutachtens an fachliche Weisungen nicht gebunden. Richtlinien für die Form der Gutachten und die Grundsätze bei der Begutachtung wasserwirtschaftlicher Fragen sind jedoch zu beachten. Die Sachverständigen bezeichnen ihr Gutachten ausdrücklich als „Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren“.

Vorschläge für Melde- und Dokumentationspflichten hat der Sachverständige im Gutachten zu begründen.

77.4.6.2 Die Gutachten sind unverzüglich zu erstatten. Für gleichzeitig oder gleichartig zu beurteilende Vorhaben sollen Sachverständige soweit möglich Sammelgutachten abgeben.

77.4.6.3 Der amtliche Sachverständige oder der PSW bringt auf den Plänen und Beilagen seinen Vermerk „geprüft“ an; wurde die Prüfung nur in bestimmter Hinsicht vorgenommen, so kann der Prüfvermerk entsprechend eingeschränkt lauten. Der Vermerk ist mit Behördenbezeichnung, Datum und Unterschrift zu versehen.

Der Sachverständige unterrichtet die zugezogenen Fachbehörden durch Abdrucke seines Gutachtens, darüber hinaus das LfW¹ auch in folgenden Fällen

- Vorhaben, nach denen Abwasser von mehr als 10 000 Einwohnerwerten oder aus Industrie- und Gewerbebetrieben eingeleitet werden soll,
- Grundwasserentnahmen aus tiefliegenden Grundwasserleitern,
- Wasserversorgungsanlagen über 1 000 m³/Tag Wasserentnahme,
- Grundwasserentnahmen für Heil- und Mineralwasserzwecke,
- Abgrabungen, bei denen Grundwasser in einer Fläche von mehr als 1 ha freigelegt wird,
- Abgrabungen mit Auswirkungen auf den Trinkwasserschutz,
- Wasserhaltungen mit quantitativen Auswirkungen auf Trinkwassergewinnungsanlagen,
- thermische Belastungen von oberirdischen Gewässern über 100 kJ/s,
- Rechtsverordnungen nach Art. 40 (Nr. 77.4.5.5),
- Gewässermarkierungsversuchen.

77.4.6.4 In Fällen, in denen eine Stellungnahme des LfU¹ einzuholen ist, ist auf die Vorlage eines weiteren Übersichtslageplans und eines weiteren Erläuterungsberichts zu achten. Der Erläuterungsbericht muss auf die Klärschlammbehandlung und auf die beabsichtigte endgültige Verwertung/Beseitigung eingehen. Hierauf ist bei einer Vorlageanordnung hinzuweisen.

Zusätzliche Unterlagen sind auch dann erforderlich, wenn das LfU¹ als amtlicher Sachverständiger zu radioökologischen Fragen tätig wird.

77.4.6.5 Die KVB kann auf Einzelgutachten verzichten, soweit

- Sammelgutachten vorliegen,
- die Regierung zugelassen hat, dass im Einzelfall oder allgemein für bestimmte Fälle oder Gebiete wegen der Beteiligung der fachkundigen Stelle der KVB von der Beiziehung von anderen Sachverständigen abgesehen werden kann,
- ein Antrag bereits aus Rechtsgründen ohne weitere Klärung des Sachverhalts abzulehnen ist.

77.4.6.6 Entschädigung der Sachverständigen

Die Entschädigung der Sachverständigen im wasserrechtlichen Verfahren richtet sich in Verwaltungsverfahren nach der Verordnung über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen (ZuSEVO, BayRS 2013-3-1-F) und den für den Gutachter geltenden Vorschriften (z. B. GUWGebO). In Verordnungsverfahren entfällt eine Entschädigung gemäß Art. 25 Abs. 2 KG.

Die Sachverständigen teilen ihre Gebühren und Auslagen der KVB mit; die KVB erhebt sie vom Antragsteller im wasserrechtlichen Verfahren als Auslagen. Gibt das WWA nur eine Stellungnahme ab, so teilt es die bei ihm angefallenen Gebühren und Auslagen der das endgültige Gutachten abgebenden Behörde mit, die sie in ihrer Rechnung mit berücksichtigt.

Soweit eine Behörde eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange abgibt, entfällt eine Entschädigung und steht ihr kein Betrag für die Tätigkeit zu.

77.5 Vorlagepflichten vor Erlass des Wasserrechtsbescheids

77.5.1 Die Verfahrensunterlagen sind nach Durchführung des Verfahrens, aber vor Erlass des Wasserrechtsbescheids vorzulegen. Eine Vorlage entfällt bei späteren unwesentlichen Änderungen oder Änderungen des Bescheids aus Anlass des Vollzugs des § 7a WHG und der Abwasserabgabengesetze, soweit Umfang und Dauer der Gewässerbenutzung nicht erweitert werden.

Die Unterlagen sind vorzulegen:

- 77.5.1.1 der Regierung in Verfahren, in denen Meinungsverschiedenheiten unter den ihr nachgeordneten Behörden nicht selbst beigelegt werden können,
- 77.5.1.2 über die Regierung dem StMLU⁴ in Verfahren für Gewässerbenutzungen oder andere Maßnahmen mit überregionaler Bedeutung (z. B. Entnehmen von Wasser zur Versorgung entfernter Gebiete (mehr als 50 km) oder von Gebieten, die außerhalb Bayerns liegen; Abwassereinleitungen, die sich auf außerbayerische Gebiete auswirken),
- 77.5.1.3 über die Regierung dem StMLU⁴ in Verfahren für Gewässerbenutzungen, für die auch ein atomrechtliches Verfahren durchzuführen ist; das Gleiche gilt, wenn die Gewässerbenutzung im Zusammenhang mit einer Anlage steht, für die ein atomrechtliches Verfahren durchzuführen ist,
- 77.5.1.4 der Regierung, wenn beabsichtigt ist, in Bewilligungsverfahren die Gewässerbenutzung für länger als 30 Jahre (§ 8 Abs. 5 WHG) zu gestatten,
- 77.5.1.5 der Regierung oder über die Regierung dem StMLU⁴ in Einzelfällen, in denen die Regierung oder das StMLU⁴ die Vorlage besonders anordnet,
- 77.5.1.6 der KVB im Falle des Art. 75 Abs. 4.
- 77.5.2 Wenn eine Vorlagepflicht besteht, sind vorzulegen:
- der vollständige Entwurf des Wasserrechtsbescheids mit Begründung zweifach; wenn er auch dem StMLU⁴ vorzulegen ist, dreifach,
 - die Antragsunterlagen,
 - die Gutachten der amtlichen Sachverständigen, weiteren Gutachter und sonstigen Fachstellen,
 - die Einwendungen,
 - die sonstigen Verfahrensunterlagen (Auslegungs- und Bekanntmachungsverfügungen, Niederschriften über die mündliche Verhandlung).

77.6 Wasserrechtsbescheid

Ist für ein Vorhaben neben einem Wasserrechtsbescheid auch eine Erlaubnis oder Genehmigung nach anderen Vorschriften zu erteilen, so sind die verschiedenen Verwaltungsakte in der Regel in einem Bescheid zusammenzufassen.

Die in den Wasserrechtsbescheid aufgenommenen Auflagen sind streng am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu messen. Auflagen dürfen nur dann in den Wasserrechtsbescheid aufgenommen werden, wenn sie zur Sicherstellung der

Funktionsfähigkeit und zur Qualitätssicherung der Anlage im öffentlichen Interesse (z. B. Gewässerschutz) zwingend erforderlich sind. Auf Nr. 80 wird hingewiesen.

Dem Antragsteller ist Gelegenheit zu geben, sich zum Bescheidsentwurf in angemessener Frist zu äußern, wobei auf mögliche Verzögerungen hingewiesen werden soll.

Soll der Antrag abgelehnt werden, ist der Antragsteller vorher dazu anzuhören.

77.7 Übersendung von Abdrucken der Wasserrechtsbescheide an andere Behörden

77.7.1 Vorbehaltlich abweichender Anordnungen oder Absprachen sind Abdrucke der Wasserrechtsbescheide zu übersenden

- dem WWA zweifach;
- der Regierung einfach, wenn es sich um eine Abwassereinleitung von 10 000 Einwohnern und Einwohnergleichwerten und mehr handelt;
- dem LfW¹ einfach, soweit es im Verfahren Sachverständiger war;
- der Regierung einfach und dem StMLU⁴ zweifach, wenn die Verfahrensunterlagen vor Erlass des Wasserrechtsbescheids der Regierung oder/und dem StMLU⁴ vorgelegt worden waren;
- den Behörden, die zu beteiligen waren, auf Anforderung hin auch den sonstigen beteiligten Behörden, je einfach; die anderen Behörden sollen aufgefordert werden, vor eigenen Entscheidungen Verbindung mit der Wasserrechtsbehörde aufzunehmen, um notwendige Abstimmungen frühzeitig herbeiführen zu können. Auf Nr. 75.4 wird hingewiesen.

77.7.2 Die Abdrucke sind mit dem Erlass des Wasserrechtsbescheids zu übersenden. Dem StMLU⁴ und der Regierung ist unaufgefordert über Rechtsbehelfe gegen vorgelegte Wasserrechtsbescheide zu berichten. Abdrucke der Widerspruchsbescheide und Urteile oder Beschlüsse übersendet die Regierung dem StMLU⁴ in der gleichen Zahl wie den Wasserrechtsbescheid selbst.

Abdrucke sonstiger Bescheide für Wasserkraftanlagen und Beschneiungsanlagen sind dem StMLU⁴ 1fach für die Aufnahme in die Dateien nach Unanfechtbarkeit zu übersenden.

77.7.3 Gebührenbescheide nach der WNGebO sind der Staatsoberkasse des jeweiligen Regierungsbezirks (1fach) zu übersenden.

77.7.4 In Fällen, in denen andere Behörden als die KVB den Wasserrechtsbescheid erlassen, lässt sich die KVB einen Abdruck des Bescheids und die zu seinem Verständnis notwendigen Planunterlagen übersenden.

79. Vorbescheid für Standort und beabsichtigtes System kommunaler Kläranlagen

Art. 79 enthält in Anlehnung an den baurechtlichen Vorbescheid das Rechtsinstitut des Vorbescheids für die Entscheidung über den Standort der Gewässerbenutzungsanlagen und des beabsichtigten Systems für das künftige Einleiten von Abwasser aus einer neu zu errichtenden kommunalen Abwasserbehandlungsanlage.

Der Vorbescheid ist die verbindliche hoheitliche, aber befristete Erklärung der KVB, dass einem Vorhaben in der erfassten Hinsicht nach dem zurzeit der Entscheidung geltenden öffentlichem Recht keine öffentlich-rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Der Vorbescheid ist die Vorwegentscheidung eines Teils der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Soweit sich der Regelungsinhalt des Vorbescheids auch auf Rechte Dritter erstrecken kann, ist diesem vor Erlass die Gelegenheit zu geben, sich zu den für den Vorbescheidsinhalt erheblichen Tatsachen zu äußern (Art. 79 Abs. 2 Satz 1).

Für kommunale Abwasserbehandlungsanlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (Art. 41i in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, BGBl III 2129-20) durchzuführen ist, ist Art. 79 nicht anwendbar.

80. Wasserrechtliche Entscheidungen

Wasserrechtliche Entscheidungen, die nicht nur vorläufigen Inhalt besitzen oder wegen Gefahr im Verzug erlassen werden, sind nach Art. 80 schriftlich zu erlassen.

Anordnungen, die wegen Gefahr im Verzug mündlich erlassen werden, sind anschließend aus Gründen der Rechtssicherheit schriftlich zu bestätigen.

Die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis im vereinfachten Verfahren bedarf in der Regel keiner Mitteilung nach Art. 17a Abs. 2 Satz 3 sondern erfolgt durch den Eintritt der Fiktion nach Art. 17a Abs. 2 Satz 1. Art. 17a Abs. 2 Satz 1 geht als speziellere Vorschrift insoweit Art. 80 vor.

In der schriftlichen Entscheidung sind die notwendigen Regelungen durch Bedingungen und Auflagen festzusetzen. Bei Berichts- und Dokumentationspflichten ist deren Notwendigkeit jeweils im Einzelfall zu prüfen. Bei festgesetzten Berichts- und Dokumentationspflichten ist jeweils Anlass und Notwendigkeit in den Gründen anzugeben. Es ist zu prüfen, ob und inwieweit Ausnahmen nach § 7 Eigenüberwachungsverordnung möglich sind, insbesondere, wenn die Gewässerbenutzung oder die Anlage in ein Umweltmanagementsystem eines nach der EG-Öko-Audit-Verordnung registrierten Unternehmensstandorts (vgl. EMAS-Datensammlung – Umweltfachbericht) einbezogen ist.

Diese Substitutionswirkung gilt auch für Berichts- und Dokumentationspflichten nach allgemeinen wasserrechtlichen Vorschriften.

83. Verfahren für die Planfeststellung, für die Bewilligung, für die Erlaubnisse nach Art. 16 und nach § 7 Abs. 1 Satz 2 WHG sowie für die Genehmigungen nach § 19a WHG und Art. 59a

83.1 Gegen Entscheidungen im förmlichen wasserrechtlichen Verfahren ist wegen des Wegfalls des Widerspruchsverfahrens sofort Klage zum Verwaltungsgericht zulässig. Auf Nr. 77.6 Abs. 3 wird hingewiesen. Förmliche wasserrechtliche Verfahren sind daher an der KVB von Beamten mit der Befähigung zum Richteramt, § 5 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz, oder für den höheren Verwaltungsdienst durchzuführen. Dieser Beamte leitet die mündliche Verhandlung. Mit der Abwicklung des Verfahrens können geeignete Mitarbeiter beauftragt werden.

83.2 Das Plangenehmigungsverfahren nach § 31 Abs. 3 WHG stellt kein förmliches wasserrechtliches Verfahren im Sinn des Art. 83 Abs. 1 beziehungsweise Abs. 2 dar. Das Plangenehmigungsverfahren wird ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Auf Art. 28 BayVwVfG wird hingewiesen.

83.3 Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG sieht zwei Arten der Zustellung eines Planfeststellungsbeschlusses beziehungsweise einer wasserrechtlichen Gestattung vor.

Wenn im Verfahren über die Einwendungen einer Gemeinde entschieden worden ist, sind ihr zwei Ausfertigungen des Planfeststellungsbeschlusses beziehungsweise der wasserrechtlichen Gestattung zuzustellen. Die zweite Zustellung an die Gemeinde für die von ihr durchzuführende Zustellungsfiktion nach Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG ist zweckmäßigerweise gemäß Art. 1 Abs. 5 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz anzuordnen.

Wird nur die Zustellung für die Zustellungsfiktion bewirkt, läuft die Frist für eine Klage/ Widerspruch der Gemeinde nicht an.

85. Erlass von Rechtsverordnungen

85.1 Gemeingebrauch

Dem StMLU⁴ sind jeweils drei Stück des Amtsblatts vorzulegen, in dem eine Verordnung nach Art. 22 bekannt gemacht wurde.

85.2 Verordnung über die Genehmigungspflicht von Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung (Art. 59 Abs. 2)

Dem StMLU⁴ sind jeweils drei Stück des Amtsblatts vorzulegen, in dem eine Verordnung nach Art. 59 Abs. 2 bekannt gemacht wurde.

I.A.
Dr. Fischer-Heidlberger
Ministerialdirektor

Fußnoten

- 1) Seit 1. August 2005: LfU = Bayerisches Landesamt für Umwelt
- 2) Seit 14. Oktober 2003: Gliederungsbuchst. „UG“
- 3) Seit 30. Januar 2001: StMAS = Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
- 4) Seit 14. Oktober 2003: StMUGV = Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
- 5) Seit 14. Oktober 2003: StMWIVT = Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
- 6) Seit 30. Januar 2001: Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
- 7) aufgehoben durch Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (AIIMBI S. 846)
- 8) Seit 1. Juli 2005: Amt für Landwirtschaft und Forsten
- 9) Seit 1. Juli 2005: Landesanstalt für Landwirtschaft

Weitere Verweise

AtG § 7 ()
AtG § 9 ()
BBauG § 33 ()
BBauG § 35 ()
BBauG § 36 ()
BBergG § 127 ()
DRiG § 5 ()
GII970924 ()
GewO § 24 ()
ROG § 4 ()
RoV § 1 ()
StVO § 45 ()
TKG 2004 § 50 ()
TKG 2004 § 57 ()
TechArbmG ()
UAG § 33 ()
WASTRG § 5 ()
WHG § 19 ()
WHG § 19a ()
WHG § 19g ()
WHG § 1a ()
WHG § 21c ()
WHG § 23 ()
WHG § 28 ()
WHG § 30 ()
WHG § 31 ()
WHG § 33 ()
WHG § 3 ()
WHG § 7 ()
WHG § 7a ()

WHG § 8 ()

Diese Vorschrift wird von folgenden Dokumenten zitiert

Verwaltungsvorschriften der Länder

Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, i. d. F. v. 06.05.2008, Az.:52c
u4572 1999 3 41

Anlage 3: UMS vom 13. Februar 2006 (ohne Anlagen), i. d. F. v. 02.04.2007

Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, i. d. F. v. 21.12.2004, Az.:52 u4518
2000 1 27

© juris GmbH